

Deutscher AnwaltSpiegel

Das Online-Magazin von Anwälten für Unternehmen

→ unter anderem mit folgenden Themen:



→ 3
Umgang mit KI überdenken und auf
Konsolidierung setzen



→ 6
Inhouse Matters 2023: Der Rechtsmarkt
im Umbruch



→ 11
(Keine) Arbeit im Homeoffice?



→ 14
Geschäftsführerplichten bei
wirtschaftlicher Neugründung einer
GmbH



Prof. Dr.
Thomas Wegerich
Herausgeber
Deutscher AnwaltSpiegel

Liebe Leserin, lieber Leser,

an guten Traditionen soll man festhalten. Auch den Jahrgang 2024 des Deutschen AnwaltSpiegels – es ist der fünfzehnte – eröffnet Prof. Dr. Bruno Mascello, der für Sie einen Blick in die Glaskugel gewagt und über die wichtigen Trends nachgedacht hat, die den Rechtsmarkt in den kommenden zwölf Monaten prägen werden. Interdisziplinarität und künstliche Intelligenz sind die maßgeblichen Stichworte. – Lesen Sie selbst!

Dem Ausblick folgt eine Rückschau. Am 07.12.2023 fand zum sechsten Mal die Veranstaltung „Inhouse Matters“ statt. „Alles, was den Rechtsmarkt bewegt“ ist das Motto bei einem der inzwischen führenden Branchentreffen der juristischen Szene in Deutschland. Im Mittelpunkt standen Digitalisierung, künstliche Intelligenz, Cybersicherheit und Human Centered Leadership. Mein Kollege Dr. Thomas R. Wolf berichtet.

Mit einer spannenden Entscheidung des LAG Mecklenburg-Vorpommern haben sich Markus Künzel und Dr. Sebastian Kroll beschäftigt: Wann ist eine Gehaltsrückforderung wegen vermuteter Nichtleistung des Arbeitnehmers im Homeoffice zulässig? Eine neue Fragestellung in einer neuen Arbeitsrealität. Sie sollten die Einzelheiten kennen.

Ihr

Thomas Wegerich

RECHTSMARKT

3 **Umgang mit KI überdenken und auf Konsolidierung setzen**

Was den Rechtsmarkt 2024 prägen wird

Von Prof. Dr. Bruno Mascello, LL.M.

RECHTSMARKT

6 **Inhouse Matters 2023: Der Rechtsmarkt im Umbruch**

Digitalisierung, künstliche Intelligenz, Cybersicherheit und Human-Centered Leadership

Von Dr. Thomas R. Wolf

ARBEITSRECHT

11 **(Keine) Arbeit im Homeoffice?**

Gehaltsrückforderung wegen vermuteter Nichtleistung der Arbeit

Von Markus Künzel und Dr. Sebastian Kroll

NEWS & SERVICES

- 20 **News & Services**
- 20 **Deals**
- 20 **Sozietäten**
- 21 **Personal**
- 23 **Fachbeirat**
- 29 **Strategische Partner**
- 30 **Kooperationspartner**
- 31 **Impressum**

GMBH-RECHT

14 **Geschäftsführerplichten bei wirtschaftlicher Neugründung einer GmbH**

Wer die Gründungsvorschriften nicht ernst nimmt, riskiert auch bei der GmbH eine persönliche Haftung

Von Meike Kapp-Schwoerer und Maximilian Fessel

UNTERNEHMENSSTEUERRECHT/UMWANDLUNGSSTEUERRECHT

17 **Finanzielle Eingliederung bei unterjähriger Verschmelzung**

BFH: Zur Reichweite der „Fußstapfentheorie“

Von Dr. Claudia Krebs

Besuchen Sie unsere Website:
www.deutscheranwaltspiegel.de

Umgang mit KI überdenken und auf Konsolidierung setzen

Was den Rechtsmarkt 2024 prägen wird

Von Prof. Dr. Bruno Mascello, LL.M.



Anwälten sei geraten, sich auf ihren Berufsstand zu besinnen und die damit verbundenen Vorrechte nicht vorschnell und unnötig aufzugeben. Das Jahr 2024 sollte als Konsolidierungsjahr betrachtet werden, in dem erste und wichtige Veränderungen umgesetzt werden. Und als ein Jahr, in dem man sich Zeit zum Denken nimmt.

Im Gegensatz zu bloßen Modeerscheinungen müssen Trends über längere Zeit Geltung haben. Deshalb sind nach meiner letzten, im Deutschen AnwaltSpiegel vor einem Jahr gegebenen Einschätzung nicht komplett neue Entwicklungen festzustellen. Was vor Jahresfrist thematisch adressiert worden ist, findet auch 2024 Anwendung. Wer die entsprechenden Ausführungen verpasst hat, dem sei diese Lektüre empfohlen (siehe [hier](#)) – und eigentlich allen anderen ebenso.

Allerdings gibt es seither doch zwei nicht unwesentliche Ergänzungen: Erstens wird in Deutschland die traditionelle Kanzlei aufgebrochen und Interdisziplinarität wird

möglich (Aspekt multidisziplinäre Partnerschaften; MDP) – das soll jedoch an anderer Stelle behandelt werden. Zweitens fehlte in meinem letzten Ausblick das inzwischen neu aufgetauchte Thema rund um die künstliche Intelligenz (KI). Es lohnt sich, diese Neuerung genauer zu betrachten, aber nicht unter dem Titel, dass KI die Anwälte ersetzen werde. Das wurde vor einigen Jahren bereits für Legal-Tech prognostiziert, was bisher jedoch nicht beziehungsweise nicht in der erklärten Dramatik eingetreten ist. Das Thema KI soll aus anderem Grund zum Anlass genommen werden, um andere Beobachtungen zu erläutern.



Prof. Dr. Bruno Mascello, LL.M., EMBA HSG

Universität St. Gallen (HSG)
Rechtsanwalt, Direktor Law & Management, Executive School
of Management, Technology and Law (ES-HSG)

bruno.mascello@unisg.ch
www.lam.unisg.ch

Schreibkompetenz als erstes Opfer

Was ist der Unterschied zwischen Legal-Tech und KI? Sehr vereinfacht ausgedrückt, konzentrierte sich Legal-Tech bisher darauf, einzelne Arbeitsschritte in der Wertschöpfungskette der juristischen Beratung zu automatisieren und zu digitalisieren. Ein Grund, dass das nicht flächendeckend erfolgte, liegt wohl im ganz praktischen Umstand begründet, dass die vielen großartigen Applikationen mangels geeigneter Schnittstellen nicht einfach miteinander verbunden werden konnten. Damit waren sie für Endkunden nicht einfach nutzbar, weshalb sie nicht wunschgemäß eingekauft wurden. Demgegenüber geht KI einen anderen Weg und könnte deshalb eher zum Game-Changer werden. Künstliche Intelligenz rüttelt an den Grundfesten des juristischen Selbstverständnisses: an der Schreibkompetenz, auf die Juristen seit jeher stolz sind.

„Mittlerweile sehen sich Kanzleien genötigt, ihre Anwälte und Anwältinnen zumindest präventiv zu informieren, dass gewisse KI-Tools als öffentlich zu gelten haben und deshalb keine vertraulichen Informationen der Kunden ins Netz geladen werden dürfen.“

Bildlich gesprochen: Wo Legal-Tech noch half, punktuell bei der Produktion zu helfen, liefert KI das fertige Produkt;

sie liefert also nicht nur Worte, sondern schreibt ganze Sätze, und zwar selbständig, schlau und fehlerfrei. Als Vergleich: Angeblich kann heute ohne KI gar nicht mehr programmiert werden, das heißt, die originäre Programmierkompetenz der IT-Fachleute geht schleichend verloren. Wird die Juristen dasselbe Schicksal bei der Schreibkompetenz treffen? Ich glaube: ja, weil wir bereits inmitten dieser Entwicklung stecken (vgl. die folgenden Ausführungen). Was bleibt dann für Anwälte übrig? Ich behaupte (Stand heute): Kontextkompetenz und Beziehungspflege. Aber auch dazu einmal bei anderer Gelegenheit mehr.

Freiwilliger Verzicht auf kritisches Denken

Selbst technisch nicht besonders bewanderte Rechtsdienstleister haben im vergangenen Jahr zwei Dinge begriffen: erstens, dass man sich auf die Ergebnisse der KI nicht blind verlassen kann (Aspekt Plausibilitätscheck), und zweitens, dass die allgemein zugängliche KI als öffentlicher Raum zu verstehen ist. Anwälte sollten KI also mit Vorsicht nutzen und den eigenen Verstand nicht an der Garderobe abgeben. Es darf bezweifelt werden, dass diese Empfehlung überall nachgelebt wird. Es gab bereits Fälle, in denen Anwälte der KI vollständig vertrauten und – ohne weitere eigene Überprüfung – von der KI frei erfundene Gerichtsentscheide für Eingaben ans Gericht verwendeten. Man kann das jugendlicher Begeisterungsfähigkeit zuschreiben und behaupten bzw. sich damit beruhigen, dass das nicht in unseren Breitenkreisen, sondern in den USA geschah.

Mittlerweile sehen sich Kanzleien jedoch genötigt, ihre Anwälte und Anwältinnen zumindest präventiv zu infor-

mieren, dass gewisse KI-Tools als öffentlich zu gelten haben und deshalb keine vertraulichen Informationen der Kunden ins Netz geladen werden dürfen (Aspekt Vertraulichkeit). Man darf sich wundern, denn wir reden hier von Berufsträgern, die erfolgreich eine Anwaltsprüfung inklusive Ethikschulung bestanden haben – und die schon vor ChatGPT den Standesregeln unterlagen. Man kann diese Vorsicht der Risikoaversion von Anwälten und einem vorsichtigen Complianceverständnis von Kanzleien zuschreiben – sicher ist sicher. Zum Glück sind bereits erste technische Formate am Start, die ein Complaincetraining erübrigen und den Kanzleien erlauben, die Kundendaten im geschützten eigenen Rahmen zu verwenden.

Verschiebung der Verantwortung zum Kunden

Damit aber nicht genug. Kunden erwarten von ihren Rechtsdienstleistern selbstverständlich – ohne dass dies irgendjemanden wirklich überraschen sollte –, dass sie effizient arbeiten und, wenn möglich, hierzu auch verfügbare Technologien einsetzen. Deshalb werden Anwälte auch nicht ausdrücklich gebeten, mit MS-Office zu arbeiten oder zu Recherchezwecken verfügbare Internetdienste zu nutzen (etwa Google, LexisNexis, Datenbanken mit Gerichtsentscheidungen). Überdies wäre auch kein Kunde bisher auf die Idee gekommen, seinen Anwälten hierfür eine ausdrückliche Instruktion erteilen zu müssen oder, noch schlimmer, damit implizit eine Einwilligung dafür erteilen zu wollen, dass seine vertraulichen Kundendaten im Netz gestreut werden dürfen.

Anwälte scheinen seit ChatGPT aber verunsichert und fragen sich, ob sie ihre Kunden informieren müssen, wenn sie KI-Technologie nutzen (wollen). Warum? An den bisher geltenden Regeln zum Anwaltsgeheimnis hat sich aufgrund von künstlicher Intelligenz nichts geändert. Anwälte fragen ihre Kunden mittlerweile gar nach einer Einwilligung, um ihre Mandate mit KI bearbeiten zu dürfen. Rechtsabteilungen werden von Kanzleien gebeten, in den Outside Counsel Guidelines die anwendbaren Regeln im Umgang mit KI zu definieren. Und noch weiter gehen jene Anwälte, die von ihren Kunden erwarten, dass sie sie explizit instruieren müssen, wenn sie keine (!) KI nutzen dürfen. Damit kommen wir in den Bereich der Umkehr der Instruktions- beziehungsweise Beweislast.

Sargnagel für das Anwaltsgeheimnis?

Im Wettbewerb mit anderen Rechtsdienstleistern (Aspekt Unique Selling Point; USP) können sich Anwälte zwar noch auf die „heilige Trias“ berufen: Anwaltsgeheimnis, Unabhängigkeit und fehlende Interessenkonflikte. Das Berufsgeheimnis scheint nun aber gerade im Begriff, unbemerkt auf dem Schafott der KI geopfert zu werden. Etwas überrascht frage ich mich, wie ausgerechnet Anwälte auf die Idee kommen, ihre Kunden aktiv zu animieren, auf die stets verteidigte Vertraulichkeit zu verzichten, nachdem gerade die Anwaltschaft für dieses Privileg jahrelang gegen Rechtsabteilungen gekämpft hat. Man kann formalistisch korrekt argumentieren, man müsse für den Verzicht auf das Berufsgeheimnis die Einwilligung des Geheimnisträgers einholen (Aspekt Anwaltshaftung). Damit verkennt man meines Erachtens die Tragweite der

Situation. Indem sich die Anwälte von dieser Verantwortung befreien wollen, schlagen Anwälte als Totengräber einen Sargnagel für das Anwaltsgeheimnis ein. Damit belasten sie einen, wenn nicht den wichtigsten Wettbewerbsvorteil, und sie rütteln an einer Grundsäule des Rechtsstaats. Anwälten sei geraten, sich auf ihren Berufsstand zu besinnen und die damit verbundenen Vorrechte nicht vorschnell und unnötig aufzugeben.

2024 als Jahr der Konsolidierung

Die vorgenannten Entwicklungen und Beobachtungen irritieren mich etwas. In den vergangenen drei Jahren ist bereits mehr als genug Veränderung im Rechtsmarkt erfolgt, die noch gar nicht richtig verarbeitet werden konnte. Ich denke hier zum Beispiel an den Umgang mit den neuen Arbeits(zeit)formen. Man hat zwar erste Regeln entwickelt, ob und wie oft man wieder ins Büro zurückkehren muss. Aber irgendwie scheint sich das Thema noch nicht richtig zur Zufriedenheit aller geregelt zu haben, und sowohl Mitarbeitende als auch Vorgesetzte bewegen sich weiter im Experimentiermodus und sind noch nicht richtig angekommen. Unnötig zu betonen, dass das von der Arbeit ablenkt und damit die Produktivität reduziert. Mehr noch, es handelt sich um eine potentielle Quelle der Unzufriedenheit, weil sich der zulässige Umfang von Homeoffice wie das Salär im Markt leicht vergleichen lässt. Gute Leadership bleibt deshalb mehr als gefragt.

Bei der KI scheint sich im Moment nicht viel zu tun. Den Kunden wird die mit der künstlichen Intelligenz genutzte

Menge an Speicherkapazität in Rechnung gestellt, was man mit der früheren Verrechnung der Anzahl angefertigter Kopien vergleichen kann. Und eine Lösung zur künftigen Verrechnung der Ausbildung junger Associates ist noch nicht in Sicht. Man scheint sich vom bisherigen Geschäftsmodell wenig wegbewegen zu können.

Wenn man die Kadenz beobachtet, mit der Veränderungen im Rechtsmarkt aufschlagen, ist zu empfehlen, die Lösung wichtiger Fragen nicht länger aufzuschieben. Ich würde empfehlen, das Jahr 2024 als Konsolidierungsjahr anzusehen, in dem erste und wichtige Veränderungen umgesetzt werden. Und als ein Jahr, in dem man sich Zeit zum Denken nimmt. Sonst besteht die Gefahr, am fahrenden Auto nicht nur eines, sondern gleichzeitig mehrere Räder wechseln zu müssen. Eine Organisation kann sich nicht über Jahre hinweg permanent im Change- und Krisenmodus befinden, begleitet durch latente Unsicherheit. Sonst stellen sich schnell andere Fragen – ob man will oder nicht.

Good news at last

Themen rund um ESG und Nachhaltigkeit laufen im Beratungsgeschäft noch immer heiß. Und jetzt sorgt die EU mit der Regulierung von künstlicher Intelligenz bereits dafür, dass der Bedarf nach Rechtsrat nicht ausgehen wird. Dies dient uns Juristen als weitere Daseinsberechtigung. Sorgen wir dafür, dass man uns nicht nur wegen der Auskunft zu Rechtsfragen aufsucht. Denn damit gewinnen wir keinen Blumentopf mehr – KI hin oder her. ←

Inhouse Matters 2023: Der Rechtsmarkt im Umbruch

Digitalisierung, künstliche
Intelligenz, Cybersicherheit und
Human-Centered Leadership

Von Dr. Thomas R. Wolf



Dr. Thomas R. Wolf

F.A.Z. Business Media GmbH, Frankfurt
Redakteur Rechtspublikationen

thomas.wolf@faz-bm.de
www.deutscheranwaltspiegel.de



Witterung und Bahnstreik zum Trotz fanden sich so viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer wie noch nie zur „größten Weihnachtsfeier im deutschen Rechtsmarkt“ ein.

Am 07.12.2023 war es endlich wieder so weit: Fachbeiräte, Partnerkanzleien und WP-Gesellschaften, Legal-Tech-Provider und viele weitere Netzwerkpartner trafen sich zum inzwischen achten Mal zur plattformübergreifenden Fach- und Networkingveranstaltung der Produktfamilie Deutscher AnwaltSpiegel in der Frankfurt School of Finance & Management.

In seiner Begrüßung wies Prof. Dr. Christoph Schalast vom Fachbereich M&A, Wirtschafts- und Europarecht auf den Ausbau Law-Departments an seiner Hochschule, der Frankfurt School of Finance & Management, mit

inzwischen drei LL.M.-Studiengängen hin. Erwin Stickling (F.A.Z. Business Media) freute sich über den diesjährigen Rekord von 275 Anmeldungen sowie darüber, dass sich die allermeisten Gäste auch nicht davon abschrecken ließen, dass die „Wege des Herrn Weselsky unerforschlich sind“. Der für den Abend durch GDL-Führer Claus Weselsky angekündigte Warnstreik der Deutschen Bahn zog sich wie ein Running Gag durch das anspruchsvolle Programm der Veranstaltung, die Herausgeber und „Mastermind“ Prof. Dr. Thomas Wegerich (Deutscher AnwaltSpiegel) mit Blick auf die Herausforderungen eines bewegten zurückliegenden Jahres eröffnete.

Rechtspolitik der Ampelregierung

Mit leichter, streikbedingter Verspätung richtete Elisabeth Winkelmeier-Becker, Vorsitzende des Rechtsausschusses im Deutschen Bundestag und Mitglied der CDU/CSU-Fraktion, ihren Blick auf die bisherige Rechtspolitik der Ampelkoalition aus Sicht der Opposition. Dabei spannte sie in ihren Ausführungen einen weiten Bogen von völkerrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine über die Bekämpfung des Antisemitismus in Deutschland im Anschluss an den Überfall der Hamas auf Israel bis hin zu den von Justizminister Marco Buschmann (FDP) angekündigten Entlastungen im Strafrecht, etwa durch die Herabstufung der Erschleichung von Beförderungsdienstleistungen zur Ordnungswidrigkeit. Mit parteipolitisch motivierter Kritik hielt sie sich sehr zurück, formulierte jedoch die interessante Idee, der Rechtsprechung als dritter Gewalt einen eigenen Etat im Bundeshaushalt zuzugestehen. Die anwesenden Teilnehmer und Teilnehmerinnen hätten sich allerdings deutlichere Stellungnahmen zur Stärkung der Ziviljustiz in Wirtschaftsstreitigkeiten (Stichwort „Commercial Courts“) oder zum Thema „Videoverhandlungen“ gewünscht.

Digitalisierung der Rechtsabteilungen

Den durch die künstliche Intelligenz (KI) dramatisch beschleunigten Auswirkungen auf die Rechtsabteilungen von Unternehmen widmete sich das erste Panel, das mit Dr. Valesca Molinari (General Counsel, Sunfire), Dr. Urszula Natorwska (General Counsel, OBI), Dr. Arnd

Haller (Senior Legal Director, Google) und Dan-Alexander Levien (Leiter im Zentralen Rechtsservice, AUDI AG) hochkarätig besetzt war. Bei aller Relevanz für die verschiedenen Arbeitsbereiche, insbesondere bei den Anforderungen an Legal-Operations, war sich das Panel einig, dass es zunächst darauf ankomme, Prozesse und Strukturen auch digital zu denken und Schnittstellen zu optimieren, um dann die Ergebnisse des aktuellen KI-Hypes in ein paar Jahren bewerten zu können. Auf dem vorweihnachtlichen Wunschzettel an die Kanzleien, den Moderator Prof. Dr. Thomas Wegerich zum Abschluss der Diskussion von den Teilnehmern einforderte, stand daher – neben Diversität, Kooperation und Transparenz – vor allem das offene Gespräch über die Möglichkeiten für den Einsatz effizienter KI-Tools zur Verbesserung der Beratungsleistung.

Strategie und Management in turbulenten Zeiten

Nach kurzer Pause und erster Gelegenheit zum kollegialen Austausch bekamen dann die Law-Firms die Chance, ihre strategischen Entscheidungen als Antwort auf die KI-getriebenen Disruptionen zu formulieren. Mit feiner Schweizer Ironie von Prof. Dr. Bruno Mascello (Universität St. Gallen) gewohnt sympathisch moderiert, schilderten Myriam Baars-Schilling (Managing Partner, Oppenhoff), Constanze Schmack (COO, Pinsent Masons), Dr. Detlef Haß (Managing Partner, Hogan Lovells), Olaf Kranz (Managing Partner, Taylor Wessing), Stefan Schicker (Partner, SKW Schwarz) und Dr. Hariolf Wenzler (CEO, YPOG) ihre Erfahrungen, die sie im Jahr eins nach Ausbruch der

ChatGPT-Euphorie in ihren Kanzleien machen mussten. Dabei wurde in diesem vertrauten Kreis selbstverständlich auch über Geld gesprochen: Welche Auswirkungen haben die vermeintlichen Einsparungen durch automatisierte Prozesse auf die Preismodelle, und wie ändert sich das Leistungsangebot durch die freigewordenen Kapazitäten? Im Spannungsfeld zwischen Mensch und Technik ergeben sich ganz neue Anforderungen an die Anwaltschaft, die sich sowohl in der juristischen Ausbildung als auch im Recruiting niederschlagen und sich zunehmend in Richtung Unternehmensberatung bewegen werden.

Vorbereitung auf den Ernstfall: Cybersecurity und Cyberthreat

Wie im richtigen Leben sei es auch bei der Cybersicherheit nicht die Frage, ob, sondern wann der Worst-Case eintritt und wie man sich am besten darauf vorbereitet: Dr. Daniel Pauly (Partner, Linklaters), der kürzlich in Kooperation mit dem Deutschen AnwaltSpiegel und weiteren Experten ein Spezial zum Thema veröffentlicht hat, diskutierte mit Melanie Dörholt (Senior Legal Counsel, Datenschutzbeauftragte, Bauer Media Group), Gereon Abendroth (Partner, Osborne Clarke), Giovanni Brugugnone (Datenschutzbeauftragter, Fresenius Medical Care), Marc Geiger (Director Legal Operations & Business Technologies, Leiter IT, Gleiss Lutz) und Jan Kempermann (Direktor, Gossler, Gobert & Wolters Assekuranz-Makler), wie sich Rechtsabteilungen und Kanzleien bestmöglich gegen Cyberattacken schützen und wie sie ihr Risiko versichern können. Bei circa 30 Millionen Cyberattacken pro Tag und einer Gesamtsumme von 900 Millionen US-Dollar



Legal-Department-Panel



Keynote Elisabeth Winkelmeier-Becker



Gut gefüllte Ränge in der Frankfurt School



Panel Cybersicherheit



Legal-Tech-Provider-Panel



Law-Firm-Panel



Prof. Dr. Michael Smets



Stefan Rizor (BWD)



Networking beim Get-together

an durch Ransomware erpressten Lösegeldern im vergangenen Jahr handelt es sich um einen regelrechten Wirtschaftskrieg, dem nicht nur von den IT-Abteilungen, sondern in Anbetracht der drohenden Managerhaftung bis in die Führungsetagen hinauf begegnet werden muss.

KI als Game-Changer im Rechtsmarkt

Ob die Legal-Tech-Provider die Entwicklung verpasst hätten und nun ihre Geschäftsmodelle auf den Prüfstand stellen müssten, eröffnete Moderator Prof. Dr. Bruno Mascello provokant das zweite von ihm moderierte Panel, auf dem Zoë Andrae (CEO, Lecare), Gina-Maria Tondolo (Geschäftsführerin, Lawrence, Österreich), Sven von Alemann (Head of Legal Tech and General Counsel, JOIN), Hans van Heghe (CEO, Knowliah/STP One), Tobias Himmelreich (Sales Director, DiliTrust), Andy Ward (Managing Director, EMEA, Sandline) und Zoran Zovko (Business Development Manager, KLDDiscovery Ontrack GmbH) ihre spezifischen Angebote vorstellten, um Anwälten die Arbeit zu erleichtern. Auch wenn der Erwartungs- und Innovationsdruck auf die Produkte deutlich erhöht worden sei, so die einhellige Auffassung, könne man weiterhin ruhig schlafen, denn es gehe darum, die KI als singuläre Technologie in die Prozesse zu integrieren und verschiedene Tools zu kombinieren mit dem Ziel, kundenorientierte Lösungen für die Probleme der Zukunft anbieten können.

Vom Lawyers-Well-Being zur Human-Centered Leadership

Aller unverzichtbaren Technologieaffinität zum Trotz steht im Rechtswesen immer noch der Mensch im Mittelpunkt – und zwar mit all seinen Stärken und Schwächen. Zu Letzteren gehören etwa der unter Anwältinnen und Anwälten weitverbreitete Perfektionismus und Leistungsdruck, der zu ernsthaften Problemen für die physische und psychische Gesundheit führen kann. Dass die Frage nach dem Wohlbefinden noch immer ein Tabuthema in der Branche ist, erläuterten Zoë Andrae und Diane Manz vom Liquid Legal Institute mit großem Engagement. Zwar waren die bisherigen Initiativen zum Lawyers-Well-Being wenig erfolgreich, da man fälschlicherweise nur die Personalabteilung für diesbezüglich zuständig hielt und darunter nicht viel mehr als Yogakurse oder Motivationstraining verstand. Dagegen rechneten die beiden Referentinnen vor, welche Kosten beispielsweise eine (innere) Kündigung verursache und wie groß das Bedürfnis der Betroffenen sei, sich über die eigene Situation auszutauschen. Aus moralischen, ökonomischen und regulatorischen Gründen sei es daher vielmehr eine wichtige Führungsaufgabe, die Bedingungen dafür zu schaffen, dass Gesundheit möglich ist.

Transparenter Dialog als Voraussetzung für digitale Transformation

Unter dem Titel „Connecting the dots“ führte Prof. Dr. Michael Smets (Saïd Business School, Oxford) anschließend anhand einer noch unveröffentlichten Studie unter

Kanzleivertretern, Rechtsabteilungen und Legal-Tech-Anbietern aus, dass eine gelungene Implementierung von Legal-Tech den emotionalen Support und die transparente Verständigung aller Marktteilnehmer voraussetze. Nicht ein Entweder-oder, sondern ein Sowohl-als-auch gibt hier die Marschrichtung für einen erfolgreichen digitalen Transformationsprozess vor.

BWD: Start-up auf Wachstumskurs

Einen Rückblick auf ein erfolgreiches vergangenes Jahr und einen Ausblick auf die vielfältigen Aktivitäten des Bundesverbandes der Wirtschaftskanzleien in Deutschland (BWD) gab dessen Vorstandssprecher Stephan Rizor, LL.M. (McGill), zum Abschluss des Events. Unter den drei Stichworten Arbeitszeitgesetz, Videokonferenz und Barcamp erläuterte er, wie sich der BWD mit dem Anspruch, „agil, transparent und proaktiv“ zu handeln, als relevante Stimme im rechtspolitischen Berlin Gehör verschafft. So habe man unmittelbar mit einem Positionspapier auf den Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Arbeitszeiterfassung reagiert sowie eine vielbeachtete Stellungnahme zur Möglichkeit, Videoverhandlungen nach § 128a ZPO durchzuführen, abgegeben. Als offenes Format der Teilhabe gibt das regelmäßig stattfindende Barcamp den Ideen der Next Generation ein Forum und bereitet somit auch den bislang eher traditionell ausgerichteten Kanzleien einen Weg in die Zukunft.

„Klassentreffen“ und größte Weihnachtsfeier im deutschen Rechtsmarkt

Bevor Thomas Wegerich alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum gemütlichen Get-together im festlich dekorierten Foyer der Frankfurt School einlud, bedankte er sich bei allen Mitwirkenden vor und hinter den Kulissen für die gelungene Organisation der Veranstaltung. Dass trotz winterlicher Witterung und Bahnstreik mehr Teilnehmer als in den vorausgegangenen Jahren den Weg in die Mainmetropole fanden, spricht für den richtigen Spirit von Inhouse Matters, das nach einhelliger Meinung als eine Art „Klassentreffen der Branche“ wahrgenommen wird. Angesichts der vielen spannenden Themen und der angestoßenen Diskussionen plant auch die Produktfamilie rund um den Deutschen AnwaltSpiegel weitere innovative Formate, um diesen fruchtbaren Austausch zwischen Rechtsabteilungen, Law-Firms und Legal-Tech-Providern nachhaltig fortzusetzen. Und man kann sich sicher sein, dass der 05.12.2024 als Termin für die nächste Inhouse-Matters-Veranstaltung bei den meisten schon im Kalender geblockt ist. ←

ANZEIGE

Alles, was Recht ist: Lesen Sie die F.A.Z. speziell für Juristen.



**Inklusive freiem
Zugang zu allen
Bezahlartikeln**



- Jetzt 30 % sparen und unser Jahresabo für nur 99,90 € / 1. Jahr statt 261,60 € online abschließen
- Die ganze Bandbreite aktueller Themen rund um Staat, Recht und Steuern
- Direkter Zugriff auf den F.A.Z. Einspruch Podcast in der App

faz.net/jahres-einspruch

(Keine) Arbeit im Homeoffice?

Gehaltsrückforderung wegen vermuteter Nichtleistung der Arbeit

Von Markus Künzel und Dr. Sebastian Kroll



Wo mobil gearbeitet wird, ist stets ein besonderes Vertrauen in die Beschäftigten dahingehend erforderlich, dass sie sich nicht von anderen Einflüssen, die im Betrieb meist ausbleiben, ablenken lassen und ihre Arbeit in gleicher Weise verrichten.



Markus Künzel

ADVANT Beiten, München
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Partner

markus.kuenzel@advant-beiten.com
www.advant-beiten.com



Dr. Sebastian Kroll

ADVANT Beiten, München
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Partner

sebastian.kroll@advant-beiten.com
www.advant-beiten.com

Mobile Arbeit, Workation oder schlicht Homeoffice sind von vielen Beschäftigten geschätzt und häufig genutzte flexible Arbeitsmodelle. Heute sind in der Praxis oftmals Regelungen anzutreffen, die das mobile Arbeiten zwei bis drei Tage pro Woche ermöglichen.

Nicht immer besteht aber das Vertrauen in die Beschäftigten, dass sie ihre Arbeitsleistung außerhalb ihres im Betrieb des Arbeitgebers befindlichen Büros ebenso

erbringen, wie dies bei einer Tätigkeit im betrieblichen Büro angenommen wird. Was gilt, wenn Zweifel bestehen, dass der mobil arbeitende Beschäftigte seine Arbeit nicht in dem Umfang erbringt, wie sie vertragsgemäß geschuldet ist und vergütet wird?

Mit dieser Frage hat sich kürzlich das Landesarbeitsgericht (LAG) Mecklenburg-Vorpommern in seinem Urteil vom 28.09.2023 (5 Sa 15/23) befasst.

„Ohne Arbeit kein Lohn“

Das LAG hatte unter anderem darüber zu entscheiden, ob der Arbeitgeberin eine Gegenforderung zustand, mit der sie sich wiederum gegen Zahlungsforderungen der klagenden Arbeitnehmerin im Wege der Aufrechnung verteidigte. Die Gegenforderung leitete die Arbeitgeberin aus einem Gehaltsrückzahlungsbegehren ab, weil sie mangels irgendeines objektivierbaren Arbeitsnachweises davon ausging, dass die Arbeitnehmerin entgegen der Arbeitszeiterfassung 300,75 Arbeitsstunden im Homeoffice nicht geleistet habe. Weder habe die Arbeitnehmerin ihrer Aufgabe entsprechend Änderungen an Qualitätshandbüchern vorgenommen noch gebe es sonstige Ausarbeitungen oder Arbeitsdokumente. Sie habe deshalb einen Bruttolohn von insgesamt 7.112,74 Euro zu viel erhalten, den die Arbeitgeberin nun zur Aufrechnung stellte.

In seinem Urteil vom 28.09.2023 hat das LAG Mecklenburg-Vorpommern ausgeführt, dass ein Vergütungsanspruch ganz oder teilweise entfällt, wenn der Arbeitnehmer seiner Verpflichtung zur Arbeitsleistung nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt. Es gilt der eherne Grundsatz „Ohne Arbeit kein Lohn“ (siehe z.B. BAG, Urteil vom 27.01.2016 – 5 AZR 9/15) – auch im Homeoffice oder an einem anderen Ort, an dem gearbeitet werden darf.

Durchbrochen wird der Grundsatz ausnahmsweise, wenn die Vergütung aus anderen Rechtsgründen fortzuzahlen ist (z.B. Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, an gesetzlichen Feiertagen oder Urlaubsentgelt).

Zweifel an der Erfüllung der Arbeitsleistung

Ein Rückforderungsanspruch im Hinblick auf zu viel gezahlte Vergütung kommt bei ganz oder teilweiser Nichterbringung der Arbeitsleistung in Betracht. Angesichts des Fixschuldcharakters der Arbeitsleistung kann nicht zeitgerecht erbrachte Arbeitsleistung grundsätzlich nicht nachgeholt werden; die Erbringung wird unmöglich (§ 75 Abs. 1 BGB). Infolge der Unmöglichkeit entfällt der Vergütungsanspruch ganz oder teilweise (§ 326 Abs. 1, § 441 Abs. 3 BGB), soweit die Vergütung nicht aus anderen Rechtsgründen fortzuzahlen ist.

„Auch im Büro gibt es üblicherweise keine, jedenfalls keine vollständige und wasser-dichte Kontrolle, ob Beschäftigte tatsächlich arbeiten oder zum Beispiel private Dinge erledigen.“

Wenn sich der Arbeitgeber darauf beruft, dass der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung nicht oder nicht im vertraglich geschuldeten Umfang erfüllt hat, so muss dies nach Ansicht des LAG der Arbeitgeber konkret darlegen und beweisen. Erst dann müsse der Arbeitnehmer seinerseits auf den Prozessvortrag des Arbeitgebers reagieren und substantiiert erwidern. Aus dem Umstand, dass die Arbeitsleistung im Homeoffice erbracht werden durfte, ergebe sich nichts anderes.

In dem vorliegenden Fall ist insbesondere mit Blick auf verschiedene E-Mails, die die Arbeitnehmerin versandt hatte und denen auch teilweise Anlagen beigefügt waren, unstrittig, dass die Arbeitnehmerin verschiedene Arbeitsleistungen im Homeoffice erbracht hat. Die Anlagen lassen nach Ansicht des Berufungsgerichts auch auf weitere vorangegangene Arbeitsleistungen schließen. Es könne insofern nicht davon ausgegangen werden, dass die Arbeitnehmerin – wie es die Arbeitgeberin behauptet – überhaupt nicht im Homeoffice gearbeitet habe. Zudem habe die Arbeitgeberin nicht konkret darlegen können, dass und an welchen einzelnen Tagen oder Stunden die Arbeitnehmerin nicht gearbeitet habe.

Etwas anderes ergebe sich auch nicht daraus, dass die Arbeitnehmerin keine komplette und abschließend überarbeitete Fassung des Qualitätshandbuchs übersandt hatte. Nach Ansicht des LAG Mecklenburg-Vorpommern kommt es ferner nicht darauf an, ob und inwieweit die Arbeitnehmerin die ihr übertragenen Arbeiten in der gewünschten Zeit erledigt hat. Wenn Menge und Qualität im Arbeitsvertrag nicht näher geregelt sind, gilt – wie auch im vorliegenden Fall – der Grundsatz: „Der Arbeitnehmer muss tun, was er soll, und zwar so gut, wie er kann“ (BAG, Urteil vom 17.01.2008 – 2 AZR 536/06). Er muss seine persönliche Leistungsfähigkeit angemessen ausschöpfen. Einen objektiven Maßstab gibt es insoweit grundsätzlich nicht; die Arbeitsergebnisse müssen nicht „mittlerer Art und Güte“ im Sinne von § 243 Abs. 1 BGB sein.

Die Arbeitgeberin konnte nach Ansicht des LAG nicht hinreichend belegen, dass und in welchem Umfang die Arbeitnehmerin ihre Arbeitspflicht im Homeoffice nicht

erfüllt hat. Mangels hinreichender Darlegung des Rückforderungsanspruchs ging die von der Arbeitgeberin erklärte Aufrechnung daher ins Leere.

Bedeutung für die Praxis

Die Ausführungen des LAG Mecklenburg-Vorpommern sind nachvollziehbar und folgen dem Grundsatz, dass derjenige, der sich auf eine ihm günstige Tatsache beruft, diese auch konkret darzulegen und im Bestreitensfall zu beweisen hat. Dass Homeoffice-tätigkeiten hier keine abweichende Betrachtung rechtfertigen, überzeugt, auch wenn das LAG dies nicht näher erläutert hat. Auch im Büro gibt es üblicherweise keine, jedenfalls keine vollständige und „wasserdichte“ Kontrolle, ob Beschäftigte tatsächlich arbeiten oder zum Beispiel private Dinge erledigen. Die bloße Anwesenheit sagt noch nichts darüber aus, ob jemand arbeitet oder nicht.

„Generell ist zu empfehlen, klare Regelungen für mobiles Arbeiten aufzustellen, sei es im Rahmen einer Betriebsvereinbarung oder als Ergänzungsvereinbarung zum Arbeitsvertrag.“

Wo mobil gearbeitet wird, ist stets ein besonderes Vertrauen in die Beschäftigten dahingehend erforderlich, dass sie sich nicht von anderen Einflüssen, die im Betrieb

meist ausbleiben, ablenken lassen und ihre Arbeit in gleicher Weise verrichten. Wie der vom LAG Mecklenburg-Vorpommern entschiedene Fall zeigt, gibt es Situationen, in denen dieses Vertrauen – sei es berechtigt oder unberechtigt – nicht (mehr) besteht.

Generell ist zu empfehlen, klare Regelungen für mobiles Arbeiten aufzustellen, sei es im Rahmen einer Betriebsvereinbarung oder als Ergänzungsvereinbarung zum Arbeitsvertrag. Bestehen bei der Durchführung der mobilen Arbeit Zweifel an der vollständigen Erbringung der Arbeitsleistung, ist im Einzelfall zu überlegen, wie die Quantität der Arbeit und die Arbeitszeiterfassung überprüft werden können, zumindest auf eine gewisse Plausibilität. Mit Blick auf arbeitsrechtliche Maßnahmen, etwaige Entgeltkürzungen oder Rückforderungen sind Dokumentationen über die Arbeitsinhalte, die auch überprüfbar sein sollten, erforderlich und zu empfehlen. Hat der Vorgesetzte Bedenken, dass ein Beschäftigter seine Arbeit wie geschuldet erbringt, könnte der Arbeitnehmer beispielsweise angewiesen werden, dass er neben der Zeiterfassung auch – zumindest stichpunktartig – notiert, was er während der Arbeitszeit getan hat, und diese Dokumentation engmaschig vorlegt. Gibt es konkrete Anhaltspunkte, dass die Dokumentation und insbesondere die erfassten Arbeitszeiten unzutreffend sind, sollte mit Blick auf eine etwaige fristlose Kündigung aus wichtigem Grund wegen „Arbeitszeitbetrugs“ zeitnah gehandelt, der Sachverhalt aufgeklärt und eine Entscheidung getroffen werden, um die Kündigungserklärungsfrist nach § 626 Abs. 2 BGB zu wahren. Auch hier gilt: „Wer schreibt, der bleibt“ – also eine lückenlose Dokumentation der Aufklärungsmaßnahmen zu erstellen. ←

Frankfurter Allgemeine Konferenzen

Steuerkonferenz der deutschen Wirtschaft

vorm. HAARMANN Steuerkonferenz

22.–23.2.2024
Hotel Adlon Kempinski,
Berlin

Jetzt
anmelden!

Fachliche Leitung:



Prof. Dr.
Wilhelm Haarmann

Veranstalter:



Medienpartner:



Bundesverband der Steuerverantwortlichen in Unternehmen e.V.



Steuerinstitut der deutschen
Wirtschaft e.V.

Anmeldung und weitere Informationen
unter: www.faz-konferenzen.de/
steuerkonferenz-der-deutschen-wirtschaft

Geschäftsführer- pflichten bei wirtschaftlicher Neugründung einer GmbH

Wer die Gründungsvorschriften nicht ernst nimmt, riskiert auch bei der GmbH eine persönliche Haftung

Von Dr. Meike Kapp-Schwoerer und Maximilian Fessel



Dr. Meike Kapp-Schwoerer

Friedrich Graf von Westphalen & Partner, Freiburg
Rechtsanwältin, Partnerin

meike.kapp-schwoerer@fgvw.de

www.fgvw.de



Maximilian Fessel

Friedrich Graf von Westphalen & Partner, Freiburg
Rechtsanwalt

maximilian.fessel@fgvw.de

www.fgvw.de



Wer die Gründungsvorschriften nicht ernst nimmt, riskiert auch bei der GmbH eine persönliche Haftung. Besondere Vorsicht ist mithin bei einer wirtschaftlichen Neugründung geboten.

Man stelle sich folgenden (verkürzten) Sachverhalt vor: Eine GmbH, die seit mehreren Jahren im Handelsregister eingetragen war – für den ursprünglichen Unternehmensgegenstand aber nicht mehr genutzt wird oder erst mal nur auf „Vorrat“ gegründet worden ist –, wird verkauft, um anschließend ihren Sitz zu verlegen und Geschäftsführer sowie Gesellschafter auszutauschen. Nachdem dies im Handelsregister eingetragen ist, ändert der neue Alleingesellschafter Firma und Unternehmensgegenstand und beantragt auch hier die Eintragung in das Handelsregister. Kann das neue Unternehmen unter altem Rechtsträger seine neuen

Tätigkeiten ohne Weiteres aufnehmen? Grundsätzlich nein, denn eine solche „wirtschaftliche Neugründung“ ist für den Geschäftsführer mit den gleichen Pflichten wie eine erstmalige Handelsregisteranmeldung verbunden.

Bedeutung und Formen der wirtschaftlichen Neugründung

Eine wirtschaftliche Neugründung liegt vor, wenn zwar noch die „leere Hülse“ einer Kapitalgesellschaft besteht, jedoch bei der Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit

kein Geschäftsbetrieb mehr vorliegt, an den in irgendeiner wirtschaftlich noch gewichtbaren Weise angeknüpft werden kann. Bekannt ist die wirtschaftliche Neugründung vor allem von der Aktivierung von Vorratsgesellschaften, aber auch bei der Reaktivierung eines unternehmenslos gewordenen GmbH-Mantels. Beide Fälle eint, dass die GmbH noch nicht oder seit einiger Zeit nicht mehr aktiv gewesen ist, dann jedoch eine neue Unternehmenstätigkeit aufgenommen wird.

Ist das der Fall, sind sämtliche Geschäftsführer dazu verpflichtet, die wirtschaftliche Neugründung dem Handelsregister offenzulegen und entsprechend § 8 Abs. 2 GmbHG zu versichern, dass ein dem satzungsmäßigen Stammkapital entsprechendes Vermögen vorhanden ist. Sie haben mithin zu versichern, dass die in § 7 Abs. 2 und 3 GmbHG bezeichneten, erforderlichen Einlagen auf die Geschäftsanteile erbracht sind und der Gegenstand der Stammeinlagen sich – weiterhin oder jedenfalls wieder – endgültig in ihrer freien Verfügung befindet. Doch was passiert, wenn die Geschäftsführer sich nicht an diese Pflichten halten?

Die Entscheidung des KG Berlin vom 12.10.2022 (Az. 22 W 48/22)

Diese Frage hatte jüngst das Kammergericht (KG) Berlin zu klären: Eine GmbH war bereits seit einigen Jahren im Handelsregister eingetragen. Dann meldete ihr Geschäftsführer die Änderung der Firma und des Unternehmensgegenstands der Gesellschaft zur Eintragung im Handelsregister an. Das Registergericht vermutete eine

wirtschaftliche Neugründung und wies den Geschäftsführer darauf hin, dass eine solche Neugründung dem Gericht offenzulegen sei. Dementsprechend sei zusätzlich eine Versicherung des Geschäftsführers abzugeben, dass die Stammeinlagen bewirkt sind und der GmbH zur freien Verfügung stünden. Eine Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung des letzten Jahres sei dazu einzureichen. Nur durch gegenteilige Nachweise könne die Vermutung des Gerichts widerlegt werden, es liege eine wirtschaftliche Neugründung vor. Da die Nachweise auch nach Fristsetzung nicht eingereicht wurden, beschloss das Registergericht, die Anmeldung zurückzuweisen. Der einreichende Notar legte hiergegen Beschwerde ein.

Das KG Berlin wies die Beschwerde als unbegründet zurück und bestätigte damit die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 07.07.2003 [Az. II ZB 4/02 (OLG Brandenburg)].

Nach Ansicht des Gerichts lag ein Fall der sogenannten wirtschaftlichen Neugründung vor, da nur noch die „leere Hülse“ einer Kapitalgesellschaft bestand. Bei der Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit habe kein Geschäftsbetrieb vorgelegen, an den in irgendeiner wirtschaftlich noch gewichtbaren Weise angeknüpft worden sei. Indizien für eine wirtschaftliche Neugründung können nach der Rechtsprechung des BGH sein, dass die Firma oder der Unternehmensgegenstand geändert, der Sitz verlegt, die Geschäftsführung ausgetauscht oder Geschäftsanteile veräußert werden, wobei diese Umstände mit einer wirtschaftlichen Neugründung einhergehen können, aber nicht müssen. Diese Indizien seien hier gegeben und könnten auch nicht entkräftet werden. Daher hätte die

wirtschaftliche Neugründung bei der Anmeldung von der GmbH offengelegt werden müssen. Auch die erforderliche Versicherung des Geschäftsführers bezüglich der bewirkten und ihm zur freien Verfügung stehenden Einlagen sei nicht erfolgt. Folglich war das Anmeldungsgesuch der GmbH richtigerweise abzulehnen.

Registergericht schützt Gläubiger und Geschäftsführer?

Bemerkenswert ist die Rechtsprechung des KG Berlin insoweit, als sie den registergerichtlichen Grundsatz durchbricht, dass das Registergericht die Eintragungsfähigkeit einer Anmeldung allein ausgehend von den vorzulegenden Unterlagen zu prüfen hat. So kann das Registergericht gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 GmbHG bei der Erstanmeldung nur bei erheblichen Zweifeln an der Richtigkeit der Versicherung weitere Nachweise verlangen. Hier verweigerte das Registergericht die Eintragung aber schon aufgrund nicht entkräfteter Indizien für eine wirtschaftliche Neugründung. Doch warum wird eine derart strikte Kontrolle entsprechend auf wirtschaftliche Neugründungen angewandt?

Hintergrund der entsprechenden Anwendung ist die Sorge, dass Gründungsvorschriften umgangen und zum entscheidenden Zeitpunkt der Aufnahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit die Kapitalausstattung nicht mehr so gewährleistet wird, wie es bei Errichtung der GmbH der Fall ist. Hier darf erst nach der Versicherung, die Stammeinlage stehe den Geschäftsführern zur endgültigen freien Verfügung, die wirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen

werden. Der hiermit verbundene Gläubigerschutz soll gleichermaßen auch bei der Wiederaufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit der GmbH sichergestellt werden. Das gilt umso mehr, als die Gläubiger bei einer Neuerrichtung wie bei einer Vorratsgesellschaft auf eine im Wesentlichen unversehrten Kapitalausstattung vertrauen dürfen. Bei der Verwendung eines alten „GmbH-Mantels“ ist das nicht der Fall. Wenn Anhaltspunkte für eine solche Konstellation vorliegen, darf das Registergericht daher auch Nachweise verlangen. Zumal die § 8 Abs. 2 Satz 2 GmbHG tragende Erwägung, dass eine falsche Versicherung des Geschäftsführers strafbewehrt ist, hier nicht greift.

„Vor allem, wenn Firma und Unternehmensgegenstand geändert, die Geschäftsführung ausgetauscht oder womöglich der Sitz der Gesellschaft verlegt werden sollen, ist sorgfältig zu prüfen, ob eine wirtschaftliche Neugründung vorliegt.“

Gleichwohl kommt eine persönliche Haftung des Geschäftsführers wie auch der Gesellschafter entsprechend §§ 9a Abs. 1, 8 Abs. 2 GmbHG in Betracht. Dass das Registergericht durch die Zurückweisung vor einer solchen Haftung schützt, dürfte eine unbeabsichtigte Nebenfolge sein. Grundsätzlich haften Gesellschafter auch bei der wirtschaftlichen Neugründung aus den Grundsätzen der Unterbilanzhaftung.

Fazit

Der Rückgriff auf bereits gegründete Gesellschaften zur Aufnahme neuer Geschäfte ist in der Praxis durchaus beliebt, da dies den Gründungsprozess verkürzt. Ein Notartermin genügt, um eine Gesellschaft zu erwerben und um anschließend im Rechtsverkehr auftreten zu können. Der Fall des KG zeigt aber eindrücklich, dass hier ebenfalls einige Fallstricke zu beachten sind. Wer die Gründungsvorschriften nicht ernst nimmt, riskiert auch bei der GmbH eine persönliche Haftung. Besondere Vorsicht ist mithin bei einer wirtschaftlichen Neugründung geboten. Das Kammergericht legt anschaulich die maßgeblichen Indizien des BGH dar, die eine solche „Neugründung“ vermuten lassen. Vor allem dann, wenn Firma und Unternehmensgegenstand geändert, die Geschäftsführung ausgetauscht oder womöglich der Sitz der Gesellschaft verlegt werden sollen, ist sorgfältig zu prüfen, ob eine wirtschaftliche Neugründung vorliegt.

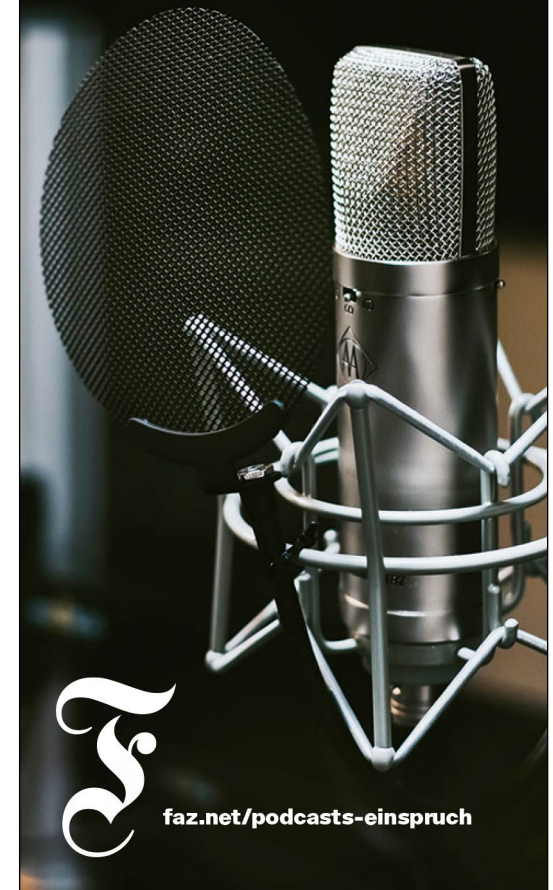
Sollte das tatsächlich der Fall sein, ist besonders auf die Offenlegungspflichten des Geschäftsführers zu achten. Diese beinhalten insbesondere auch die entsprechende Versicherung gegenüber dem Registergericht, dass statutarische vereinbarte Einlagen zur endgültigen freien Verfügung der Gesellschafter stehen. Wenn die Gesellschaft diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann dem Geschäftsführer und den Gesellschaftern eine persönliche Haftung drohen. Soll dieses Risiko vermieden werden, ist also auch beim „Rückgriff“ auf bestehende Gesellschaften Sorgfalt und eine gründliche Vorbereitung geboten. ←

ANZEIGE

Der F.A.Z. Einspruch-Podcast

Einfach direkt in der App hören!

Jeden Mittwoch
eine neue Folge



Finanzielle Eingliederung bei unterjähriger Verschmelzung

BFH: Zur Reichweite der
„Fußstapfentheorie“

Von Dr. Claudia Krebs



Dr. Claudia Krebs

Rödl & Partner, Nürnberg
Steuerberaterin, Diplom-Kauffrau (Universität), Partnerin

claudia.krebs@roedl.com
www.roedl.de



© Mumemories - stock.adobe.com

Wird eine Kapitalgesellschaft auf eine Personengesellschaft verschmolzen, tritt der übernehmende Rechtsträger in die steuerliche Rechtsstellung der übertragenden Körperschaft ein. Dieser umfassende Eintritt in die steuerliche Rechtsstellung wird als sogenannte Fußstapfentheorie bezeichnet.

Einleitung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit Urteil vom 11.07.2023 (I R 21/20) zu der Frage geäußert, wie die für eine ertragsteuerliche Organschaft erforderliche finanzielle Eingliederung bei unterjähriger Verschmelzung einer Kapital- auf eine Personengesellschaft zu beurteilen ist.

„Auch wenn an die Voraussetzungen der körperschaftsteuerlichen Organschaft grundsätzliche strenge Anforderungen zu stellen sind, kann dies nach Ansicht des BFH nicht dazu führen, umwandlungssteuerrechtliche Sonderregelungen zu negieren.“

Grundsätzlich setzt die finanzielle Eingliederung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG) voraus, dass der Organträger von Beginn des Wirtschaftsjahres an ununterbrochen mehrheitlich (= Mehrheit der Stimmrechte) an der Organgesellschaft beteiligt ist. Wird eine Kapitalgesellschaft auf eine Personengesellschaft verschmolzen, tritt der übernehmende Rechtsträger in die steuerliche Rechtsstellung der übertragenden Körperschaft ein [§ 4 Abs. 2 Satz 1 Umwandlungssteuergesetz (UmwStG)]. Dieser umfassende Eintritt in die steuerliche Rechtsstellung wird als sogenannte Fußstapfentheorie bezeichnet (siehe hierzu bereits BFH vom 28.07.2010 – I R

89/09 und I R 111/09). In dem nun ergangenen Urteil hatte der BFH erstmals die Gelegenheit, sich zur Reichweite der Fußstapfentheorie zu äußern, wenn der umwandlungssteuerliche Übertragungstichtag nicht mit dem Beginn des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft zusammenfällt und somit keine Beteiligung des übernehmenden Rechtsträgers an der Organgesellschaft zum Beginn ihres Wirtschaftsjahres im Rahmen der umwandlungssteuerlichen Rückwirkungsfiktion vorliegt.

Sachverhalt und Entscheidung des BFH

Im Streitfall bestand seit dem Jahr 2010 zwischen der A-GmbH (Klägerin) als Organgesellschaft und der B-GmbH als Organträgerin eine steuerliche Organschaft. Das Wirtschaftsjahr der A-GmbH entsprach dem Kalenderjahr. Nachdem die X-OHG im März 2015 sämtliche Anteile der B-GmbH erworben hatte, ist die B-GmbH im November 2015 mit Rückwirkung zum April 2015 auf die X-OHG verschmolzen worden. Die Klägerin wollte infolge der Verschmelzung für das gesamte Jahr 2015 als Organgesellschaft der X-OHG behandelt werden. Das Finanzamt lehnte dies im Einklang mit der vom Bundesfinanzministerium (BMF) veröffentlichten Auffassung ab (vgl. BMF-Schreiben vom 11.11.2011, BStBl 2011 I, S. 314, Rz. Org.02). Aufgrund des zeitlich nachfolgenden Umwandlungstichtags (April 2015) sei die Voraussetzung der finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in die (neue) Organträgerin (X-OHG) zum Beginn des Wirtschaftsjahres der Klägerin (noch) nicht erfüllt gewesen. Die dagegen gerichtete Klage hatte Erfolg.

Der BFH entschied, dass der übernehmende Rechtsträger (X-OHG) hinsichtlich des Merkmals der finanziellen Eingliederung auch dann nach § 4 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 UmwStG in die Rechtsstellung des übertragenden Rechtsträgers (B-GmbH) eintritt, wenn der umwandlungssteuerliche Übertragungstichtag nicht auf den Beginn des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft zurückbezogen wird. In seiner Begründung führte der BFH aus, dass der umfassende und vorbehaltlose Eintritt in die steuerliche Rechtsstellung („Fußstapfentheorie“) auch für die körperschaftsteuerlichen Organschaftsvoraussetzungen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG) gelte. Es sei daher nicht erforderlich, dass der umwandlungssteuerliche Übertragungstichtag auf den Beginn des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft zurückbezogen wird. Die Rechtsinstitute der umwandlungssteuerlichen Rechtsnachfolge und der umwandlungssteuerlichen Rückbeziehung stehen laut BFH gleichberechtigt nebeneinander. Daher führe bereits die umwandlungssteuerliche Rechtsnachfolge nach § 4 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 UmwStG zur finanziellen Eingliederung in den übernehmenden Rechtsträger, ohne dass es einer umwandlungssteuerlichen Rückbeziehung bedürfe. Für die Gegenauffassung der Finanzverwaltung (vgl. BMF-Schreiben vom 11.11.2011, BStBl 2011 I, S. 1314, Rz. Org.02) sieht der BFH in der Regelung von § 4 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 UmwStG keine Anhaltspunkte.

Auch wenn an die Voraussetzungen der körperschaftsteuerlichen Organschaft grundsätzliche strenge Anforderungen zu stellen sind, kann dies nach Ansicht des BFH nicht dazu führen, umwandlungssteuerrechtliche Sonderregelungen zu negieren. Der BFH hebt in diesem

Zusammenhang hervor, dass das Merkmal der finanziellen Eingliederung nicht personengebunden ist, sondern der Mehrheitsbeteiligung an der Organgesellschaft anhaftet. Diese geht im Zuge der Verschmelzung auf den übernehmenden Rechtsträger über, so dass sich aus Sicht der Organgesellschaft nichts an der „Eingliederung“ in ein anderes Unternehmen ändere.

Darüber hinaus stellt der BFH klar, dass sich der zivilrechtliche Anspruch der Gewinnabführung allein danach richtet, wer am Ende des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft nach dem Gewinnabführungsvertrag anspruchsberechtigter Organträger ist. Das Einkommen der Organgesellschaft ist demnach im vorliegenden Fall in vollem Umfang ausschließlich dem übernehmenden Rechtsträger (neuer Organträger) zuzurechnen. Für eine zeitanteilige unterjährige Einkommenszurechnung besteht keine Rechtsgrundlage. Der EAV geht bei der Verschmelzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den neuen Organträger über.

„Die Fußstapfentheorie ist nur auf eine Rechtsstellung anwendbar, die der übertragende Rechtsträger bereits innehatte.“

Zudem weist der BFH darauf hin, dass auch das Merkmal der Zuordnung der Beteiligung an der Organgesellschaft zu einer inländischen Betriebsstätte des Organträgers – wie die finanzielle Eingliederung – Gegenstand einer umwandlungssteuerlichen Rechtsnachfolge sein kann.

Dies ergibt sich nach Ansicht des BFH zum einen entsprechend aus den Ausführungen zur finanziellen Eingliederung und zum anderen aus der Vorschrift von § 4 Abs. 2 Satz 3 UmwStG, wonach der Zeitraum der Zugehörigkeit eines Wirtschaftsguts (hier: Beteiligung) zum Betriebsvermögen der übertragenden Körperschaft dem übernehmenden Rechtsträger anzurechnen ist. Dies umfasst auch das Merkmal von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 4 KStG und damit die Zuordnung der Beteiligung zu einer inländischen Betriebsstätte.

Dem BFH-Urteil lässt sich in Abgrenzung zu bereits ergangenen BFH-Urteilen des Weiteren entnehmen, dass § 4 Abs. 2 Satz 3 UmwStG nicht auf das Beteiligungserfordernis für das gewerbesteuerliche Schachtelprivileg (§ 9 Nr. 2a Satz 1 GewStG) anwendbar ist (vgl. hierzu BFH vom 16.04.2014 – I R 44/13). Grund hierfür ist, dass das Beteiligungserfordernis nach § 9 Nr. 2a Satz 1 GewStG rein stichtagsbezogen zu verstehen ist. Demgegenüber stellt die finanzielle Eingliederung ein zeitraumbezogenes Kriterium dar, da sie ununterbrochen seit Beginn des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft vorliegen muss.

Zudem ist die Fußstapfentheorie von § 4 Abs. 2 Satz 1 UmwStG nicht auf Vorgänge anwendbar, bei denen die Anteile an der Organgesellschaft erst zeitlich nach dem Beginn des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft erworben werden (vgl. BFH vom 10.05.2017 – I R 19/15). In diesem Fall führt eine umwandlungssteuerliche Rechtsnachfolge nicht dazu, dass die finanzielle Eingliederung schon ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres vorgelegen hat, da dies auch beim übertragenden Rechtsträger nicht der Fall war. Die Fußstapfentheorie ist nur auf eine

Rechtsstellung anwendbar, die der übertragende Rechtsträger bereits innehatte.

Ebenfalls mit Datum 11.07.2023 hat der BFH in drei weiteren Urteilen entschieden, dass die Fußstapfentheorie zur Begründung der finanziellen Eingliederung auch für unterjährige Verschmelzungen zwischen Kapitalgesellschaften gemäß § 12 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 3 UmwStG gilt (I R 36/20 und I R 45/20) sowie im Fall des unterjährigen Anteilstauschs (I R 40/20) bei einem Wertansatz unter dem gemeinen Wert (§ 12 Abs. 3 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 Satz 3 UmwStG). Bei letzterem Urteil wird besonders deutlich, dass die Fußstapfentheorie losgelöst von einer etwaigen umwandlungssteuerlichen Rückwirkung zu sehen ist, da § 21 UmwStG für den Anteilstausch per se keine Rückwirkung vorsieht.

Fazit und Ausblick

Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf die Urteile reagieren wird. Im vorliegenden Entwurf eines aktualisierten BMF-Schreibens zur Anwendung des Umwandlungssteuergesetzes (UmwStE) (BMF-Schreiben vom 11.10.2023, IV C 2 – S 1978/19/10001:013) hat die Finanzverwaltung an ihrer bisherigen Auffassung in Randziffer Org.02 festgehalten. Allerdings ist dieser Entwurf bereits vor der Veröffentlichung der BFH-Urteile erstellt worden, so dass eine Berücksichtigung dieser Urteile in der endgültigen Überarbeitung des Erlasses noch erfolgen könnte. ←



Deals

Hengeler Mueller berät Vitesco Technologies bei Erwerbsangebot durch Schaeffler und bei Abschluss eines Business-Combination-Agreements

Vitesco Technologies Group AG („Vitesco Technologies“) hat mit der Schaeffler AG („Schaeffler“) eine Vereinbarung (sogenanntes Business-Combination-Agreement – „BCA“) unterzeichnet, die die wesentlichen Parameter eines Zusammenschlusses beider Unternehmen festlegt. Schaeffler hatte zuvor ein freiwilliges öffentliches Erwerbsangebot an die Aktionäre von Vitesco abgegeben. Im Anschluss an den Vollzug des Erwerbsangebots beabsichtigen die Parteien, vorbehaltlich einer Einigung auf das Umtauschverhältnis und den Verschmelzungsvertrag, den Unternehmenszusammenschluss durch die Verschmelzung ihren jeweiligen Hauptversammlungen zur Beschlussfassung vorzulegen und bei deren Zustimmung mit der erforderlichen Mehrheit zu vollziehen.

Vitesco Technologies ist ein international führender Entwickler und Hersteller moderner Antriebstechnologien für nachhaltige Mobilität.

Hengeler Mueller berät den Vorstand der Vitesco umfassend zu dem von Schaeffler veröffentlichten Erwerbsangebot und zu dem Unternehmenszusammenschluss.

Hengeler-Mueller-Team für Vitesco: Dr. Simon Patrick Link (Partner, Federführung), Dr. Lucas Lichtenberg, Luca Koukounakis, Dr. Theresa Lauterbach, Dr. Sophie Zeidler, Marius Grillenberger (alle Associates, alle Corporate/Kapitalmarktrecht, alle München), Dr. Markus Röhrig (Partner), Dr. Christoph M. Sielmann (Associate, Kartellrecht/Fusionskontrolle, beide Brüssel), Dr. Markus Ernst (Partner, München), Dr. Sebastian Adam (Associate, Steuerrecht, Frankfurt am Main), Dr. Jan D. Bonhage (Partner), Erasmus Hoffmann (Counsel, beide FDI, beide Berlin), Dr. Christian Hoefs (Partner), Dr. Stefan Kreß (Associate, beide Arbeitsrecht, beide Frankfurt am Main), Dr. Daniela Böning (Partnerin, Finanzierung, Frankfurt am Main). (tw)

Latham & Watkins an der Seite von Carlyle bei Investition in Softwarefirma GBTEC

Ein Private-Equity-Team von Latham & Watkins LLP hat die Investmentgesellschaft Carlyle bei einer Mehrheitsbeteiligung an der Bochumer Softwarefirma GBTEC beraten. GBTEC ist ein führender Anbieter von Software für Business

Process Management (BPM) sowie Governance, Risk und Compliance (GRC). Unternehmensgründer und CEO Gregor Greinke bleibt weiterhin CEO und der größte private Einzelgesellschafter von GBTEC.

Latham & Watkins LLP hat mit folgendem Team beraten: Dr. Sebastian Pauls (Partner, Frankfurt am Main), Susanne Decker (Partner, gemeinsame Federführung), Dr. Andreas Holzgreve, Dr. Sönke Bock, Annika Bilics, Dr. Lennart Werbeck (alle Associate, alle Frankfurt am Main), Nikolaus Becker, Jan Gocha (beide Associate, Düsseldorf), Carmen Esteban, Juan Rodríguez, María Goñi, Marta Portuondo (alle Associate, alle Corporate, Madrid), Dr. Susan Kempe-Müller (Partner), Daniela Jaeger (Associate, beide Corporate/IP, alle Frankfurt am Main), Stefan Süß (Partner, München), Julia Wenzel (Associate, beide Steuerrecht, Hamburg), Dr. Stefan Bartz (Counsel, Compliance, Hamburg), Dr. Jana Dammann de Chaptó (Counsel), Dr. Nicolas Jung (Associate, Investitionskontrolle und Kartellrecht, Hamburg), Alexander Wilhelm (Associate, Regulatory), Sven Nickel (Counsel), Marie-Christine Welp (Associate, beide Real Estate, Frankfurt am Main), Dr. Wolf-Tassilo Böhm (Counsel), Clemens Ganz (Associate, beide Datenschutz, Frankfurt am Main), Dr. Christian Jahn (Partner), Ralph Dräger (Frankfurt am Main), Julia Bräuer (beide Associates, beide Bank- und Finanzrecht, München), Tobias Leder (Partner, Arbeitsrecht, München). (tw)

Contentserv und Investcorp vertrauen McDermott bei Übernahme von Shoppingfeed

McDermott Will & Emery hat die Contentserv Gruppe und deren Mehrheitsgesellschafter Investcorp Technology Partners bei der Übernahme des französischen Softwareunternehmens Shoppingfeed beraten. Die Beratung durch McDermott umfasste nicht nur alle transaktionsbezogenen Aspekte, sondern insbesondere auch die Finanzierung im Wege einer ARR (Annual Recurring Revenue)-Finanzierung.

Contentserv erweitert mit diesem strategischen Schritt sein Angebot und seine Möglichkeiten zur effizienten Veröffentlichung von Informationen auf Marktplätzen wie Amazon, eBay und Zalando sowie auf digitalen Marketingkanälen wie Google Shopping und Instagram Ads.

Shoppingfeed ist mit über 1.000 Kunden in Europa und den USA auf Marktplatz- und Feed-Management-Lösungen spezialisiert.

Contentserv ist ein führender Anbieter von Produktinformationsmanagement (PIM)-Systemen. Das Unternehmen ist seit 2019 eine Portfoliogesellschaft der Investcorp Technology Partners, einer global tätigen Private-

Equity-Gesellschaft, die vor allem in schnell wachsende, gründergeführte Technologieunternehmen in Europa investiert.

McDermott steht Investcorp Technology Partners regelmäßig bei Transaktionen zur Seite. So begleitete das Team unter Federführung von Partner Michael Czesla den Erwerb der Mehrheitsbeteiligung an der Contentserv Gruppe ebenso wie etwa den Erwerb des Cybersecurity-Unternehmens Avira und dessen Verkauf an NortonLifeLock.

Berater Contentserv und Investcorp Technology Partners:

McDermott Will & Emery, Frankfurt am Main: Dr. Michael Czesla, Dr. Felix Ganzer (gemeinsame Federführung Corporate/Private Equity), Ludwig Zesch (München; Federführung Finance), Christoph Coenen (Finance), Dr. Heiko Kermer, Marcus Fischer (Counsel; beide Steuerrecht), Dr. Laura Stammwitz (Counsel, Kartellrecht); Associates: Isabelle Müller, Lisa Schickling, Berfin Sahin (alle Corporate/M&A), Matthias Bosbach, Romy Lanz (beide Düsseldorf, Finance).

McDermott Will & Emery, Paris: Fabrice Piollet (Federführung), Pierre-Arnoux Mayoly, Frédéric Pradelles, Antoine Vergnat, Sabine Naugès, Lorraine Maisnier-Boché (Counsel); Associates: Luana Bijaoui, Zakarya Mahi, Mary Hecht, Alexandre Gaspar, Charles de Raignac, Paul-Henry de Laguiche, Claire Boosz, Naré Arshakyan, Héléne Adda, Abdel Abdallah. (tw)



Sozietäten

Verbio setzt bei Formwechsel in eine SE auf Ashurst

Ashurst hat die VERBIO Vereinigte BioEnergie AG bei ihrem Formwechsel in die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (SE) beraten. Die börsennotierte Gesellschaft firmiert nun unter „Verbio SE“. Die Hauptversammlung hatte dem Formwechsel mit einer Mehrheit von 99,99% des vertretenen stimmberechtigten Kapitals zugestimmt.

Die überregionale Rechtsform der SE stellt langfristig die angemessene Rechtsform für die internationale Ausrichtung und Tätigkeit des Unternehmens dar. Mit innovativen Technologien und grünen Lösungen gestaltet Verbio den gesellschaftlichen und industriellen Wandel hin zu Klimaneutralität und ökologischer Produktion. In seinen Bioraffinerien in Europa, Asien und Nordamerika verarbeitet das Unternehmen nachhaltig erzeugte Biomasse und landwirtschaftliche Reststoffe zu klimafreundlichen Kraftstoffen, grüner

Energie, erneuerbaren Produkten für Chemie und Landwirtschaft sowie zu hochwertigen Komponenten für die Futter- und Nahrungsmittelindustrie.

Der Formwechsel konnte insbesondere dank der herausragenden Arbeit des Inhouseteams unter der Leitung von Daniela Sauter, Head of Global Legal, effizient und zügig vorbereitet und durchgeführt werden. Eng einbezogen in die Vorbereitung waren auch die stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats, Ulrike Krämer, und der Finanzvorstand Olaf Tröber.

Die Gesellschaft ist bei Formwechsel und Hauptversammlung von Ashurst unter der Federführung von Partner Prof. Dr. Florian Drinhausen (Corporate Transactions) beraten worden. Weitere Teammitglieder waren Partner Dr. Andreas Mauroschat (Employment), Counsel Astrid Keinath, Senior Associate Quynh Anh Le (beide Corporate Transactions) und Associate Lena Kühnberger (Employment).

Prof. Dr. Florian Drinhausen und Astrid Keinath hatten bereits während ihrer früheren Tätigkeit bei Linklaters bis Anfang 2014 zahlreiche Unternehmen bei SE-Gründungen beraten, darunter etwa die heutige Vonovia SE, die NORMA Group SE und die BP Europa SE. Florian Drinhausen betonte, es sei erfreulich, dass bei Ashurst wieder nahtlos an die SE-Praxis angeknüpft werden konnte, die bei Linklaters aufgebaut worden war. (tw)

CMS begleitet Bechtle bei Platzierung von Wandelschuldverschreibungen in einem Gesamtnennbetrag von 300 Millionen Euro

Das börsennotierte IT-Unternehmen Bechtle AG hat erfolgreich Wandelschuldverschreibungen in einem Gesamtnennbetrag von 300 Millionen Euro mit einer Laufzeit von sieben Jahren platziert. Ziel der Kapitalmaßnahme ist die Finanzierung des weiteren, auch akquisitorischen Wachstums der Bechtle-Gruppe im In- und Ausland.

Ein CMS-Team um den Lead Partner Philipp Melzer hat die Gesellschaft bei der Strukturierung, Umsetzung und Abwicklung der Transaktion umfassend rechtlich beraten. Die Wandelschuldverschreibungen sind im Rahmen eines beschleunigten Bookbuilding-Verfahrens ausschließlich institutionellen Anlegern außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten worden. UniCredit und Commerzbank begleiteten die Transaktion als Joint Global Coordinator und Joint Bookrunner.

Das 1983 gegründete Unternehmen mit Hauptsitz in Neckarsulm zählt mit über 85 IT-Systemhäusern und IT-E-Commerce-Gesellschaften in 14 Ländern zu den führenden IT-Unternehmen in Europa. Bechtle begleitet seine Kunden bei ihrer digitalen Transformation und bietet herstellerübergreifend ein lückenloses Angebot rund um IT-Infrastruktur und IT-Betrieb. Bechtle ist im

MDAX sowie im TecDAX notiert und verzeichnete 2022 einen Umsatz von rund 6,03 Milliarden Euro.

CMS Deutschland: Philipp Melzer (Lead Partner, Banking & Finance), Dr. Karsten Heider (Partner), Ayleen Görisch, Counsel (beide Corporate/M&A), Patrick Damanik (Senior Associate, Banking & Finance). (tw)

Menold Bezler wählt neues Management



Vladimir Cutura



Jochen Zimmermann

Die Gesellschafterversammlung von Menold Bezler hat turnusmäßig das Management neu gewählt. Zum 01.01.2024 übernehmen Vladimir Cutura und Jochen Zimmermann die Funktion als Managing Partner. Sie führen die Kanzlei als Teil des

Partnerrausschusses gemeinsam mit fünf weiteren Partnern. Neu geschaffen wird die Position des COO, um das Management in administrativen, operativen und strategischen Themen zu unterstützen.

Der im Zuge der Fusion mit BHP auf drei Partner gewachsene Kreis der Managing Partner verkleinert sich wie geplant wieder auf zwei Partner. Während M&A-Partner Vladimir Cutura schon seit 2020 als Managing Partner fungiert, ist Steuerpartner Jochen Zimmermann neu gewählt worden. Albrecht Bacher zieht sich aus dem Management zurück. Lars Kuchenbecker beendet nach zehn Jahren seine Tätigkeit als Managing Partner, bleibt jedoch im Partnerrausschuss aktiv. „Lars Kuchenbecker hat in seiner Amtszeit die Entwicklung von Menold Bezler maßgeblich geprägt. Ausgleichend, wertschätzend und ruhig hat er die Kanzlei erfolgreich geführt – wir verdanken ihm sehr viel“, sagt Vladimir Cutura. „Ebenso gilt unser Dank Albrecht Bacher, der ganz besonders zur gelungenen Fusion von Menold Bezler und BHP beigetragen hat.“

Dem Partnerrausschuss gehören weiterhin Dr. Jochen Bernhard (Kartellrecht), Dr. Beatrice Fabry (Vergaberecht) und Dr. Jochen Stockburger (Immobilienrecht) an. Neues Mitglied wird der 2023 zum Partner ernannte Wirtschaftsprüfer Daniel Haug.

Die COO-Position wird mit Stefanie Müller besetzt, die bereits seit 2004 in verschiedenen Funktionen für die Kanzlei tätig ist. (tw)



Personal

Wachstum aus den eigenen Reihen: Gleiss Lutz ernannt vier neue Partner und vier Counsel

Gleiss Lutz ernannt zum 01.01.2024 vier neue Partner und vier neue Counsel. Zu Partnern ernannt werden Dr. Enno Burk (Öffentliches Wirtschaftsrecht, Berlin), Dr. Matthias Werner (IP/Tech, München), Dr. Olaf Hohlefeldler (Private Equity, London) und Dr. Moritz Alexander Riesener (M&A, München).

Counsel werden Dr. Claudia Krapfl (Dispute Resolution, Stuttgart), Mischa Krumm (IP/Tech, Düsseldorf), Dr. Manuel Klar (Datenschutzrecht, München) und Dr. Lars Kindler (Öffentliches Wirtschaftsrecht, Düsseldorf).

„Wir freuen uns, mit diesen erstklassigen Rechtsanwältinnen unser Beratungsangebot in den für unsere Mandanten wichtigen Gebieten gezielt auszubauen. Gleiss Lutz treibt seine Personalentwicklung nachhaltig voran und setzt dabei stets auf die Förderung junger Talente aus eigenem Haus. Wir gratulieren unseren neuen Partnern und Counsel und freuen uns sehr auf die weitere Zusammenarbeit“, kommentiert Dr. Alexander Schwarz, Co-Managing Partner von Gleiss Lutz, die Neuernennungen.

Im Bereich Regulatory & Litigation verstärkt Dr. Enno Burk zukünftig den Bereich Life Sciences. Er berät zum Pharmarecht, Medizinprodukterecht und zu Healthcare-Compliance mit einem besonderen Fokus auf der Digitalisierung des Gesundheitssystems. Dr. Claudia Krapfl ist spezialisiert auf Schiedsgerichtsbarkeit und grenzüberschreitende Prozessführung. Sie ist regelmäßig als Parteivertreterin in nationalen und internationalen Schiedsverfahren tätig. Mischa Krumm berät im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes. Schwerpunkte seiner Tätigkeit sind die Prozessführung und außergerichtliche Beratung im Patentrecht. Dr. Manuel Klar wird die Entwicklung im Datenschutzrecht weiter vorantreiben. Sein Schwerpunkt liegt in der Beratung nationaler und internationaler Unternehmen in den Bereichen Datenschutz-compliance, Datenschutzorganisation und Datenregulierung.

Im Bereich Transactions begleitet Dr. Matthias Werner Unternehmenstransaktionen in den Bereichen IP, IT und Commercial. Er hat langjährige Erfahrung bei grenzüberschreitenden Transaktionen, Carve-outs, Joint Ventures und komplexen Lizenzverträgen. Dr. Olaf Hohlefeldler berät aus dem Londoner Standort der Kanzlei bei nationalen und internationalen Private-Equity- und Venture-Capital-Transaktionen. Er bringt umfassende Expertise bei Large- und Midcap-Private-Equity-Transaktionen mit. Darüber hinaus ist

er seit Jahren auch im Corporate/M&A-Geschäft tätig. Dr. Moritz Alexander Riesener ist spezialisiert auf die Beratung bei nationalen und internationalen M&A-Transaktionen, insbesondere bei komplexen Carve-out-Projekten. Dr. Lars Kindler hat umfangreiche Beratungserfahrung im Öffentlichen Wirtschaftsrecht, insbesondere bei genehmigungs-, planungs- und umweltrechtlichen Fragen komplexer Energie- und Infrastrukturvorhaben sowie in Transaktionen in stark regulierten Bereichen. (tw)

Oppenhoff hat zum 01.01.2024 vier neue Partner ernannt

Oppenhoff hat mit Wirkung zum 01.01.2024 Holger Hofmann (Öffentliches Wirtschaftsrecht, Vergaberecht) in den Kreis der Equity Partner aufgenommen. Alexandra Groth (Arbeitsrecht) ist zur Partnerin bestellt und Dr. Johannes Kaesbach (Arbeitsrecht) sowie Tobias Kollakowski (IT-Recht & Datenschutz; Legal Tech) zu Junior Partnern befördert worden.

Kanzleisprecherin Myriam Baars-Schilling: „Die neuen Partner tragen maßgeblich dazu bei, dass wir unsere Mandanten mit besonderem Know-how und sehr erfolgreich dabei unterstützen, die komplexen Herausforderungen einer Welt im Wandel zu meistern, wie etwa in den Bereichen Klimawandel und Digitalisierung. Wir freuen uns sehr, dass wir uns erneut so eindrucksvoll aus den eigenen Reihen verstärken!“

Holger Hofmann berät im Öffentlichen Wirtschaftsrecht, insbesondere zu umwelt- und vergaberechtlichen Themen. Er betreut große und mittelständische Unternehmen aus der Industrie und unter anderem bei der Stilllegung und dem Rückbau von Kraftwerken. Weitere Schwerpunkte sind die Beratung zu regulatorischen Fragen bei ESG-Compliance-Strukturen und zu Klimaklagen. Ferner berät Holger Hofmann deutsche und ausländische Unternehmen im Vergaberecht bei öffentlichen Ausschreibungen.

Alexandra Groth berät bei arbeitsrechtlichen Fragen im Rahmen von Restrukturierungen und Verlagerung von Geschäftsbereichen. Weitere Schwerpunkte sind unter anderem die Gestaltung, Durchführung und Beendigung von Arbeits- und Dienstverträgen, die Fachkräftemigration und Mitarbeiterbeteiligungsprogramme.

Dr. Johannes Kaesbach berät in sämtlichen Bereichen des Individual- und Kollektivarbeitsrechts. Seine Tätigkeit umfasst die Gestaltung, Durchführung und Beendigung von Arbeits- und Dienstverträgen. Weitere Schwerpunkte sind unter anderem arbeitsrechtliche Compliance, betriebsverfassungsrechtliche Fragen und die Begleitung von Verhandlungen zwischen Betriebsräten und Arbeitgebern.

Tobias Kollakowski berät zu Fragen des IT- und Datenschutzrechts sowie des E-Commerce. Seine Tätigkeit umfasst insbesondere die Beratung zu Software- und Cloudprojekten, zum Plattformrecht sowie zu datenschutzrechtlichen Themen aller Art, unter anderem in Bezug auf Konzerndatenschutz, Compliancekonzepte und Social Media. Er ist zudem auf den Einsatz von Legal-Tech-Anwendungen spezialisiert und steuert die Entwicklung kanzleieigener innovativer Lösungen. (tw)

Pinsent Masons gewinnt Arbeitsrechtspartner – Michael Kalbfus kommt von Noerr



Michael Kalbfus

Pinsent Masons hat den erfahrenen Arbeitsrechtler Michael Kalbfus (41) von der Kanzlei Noerr gewonnen. Er ist Pinsent Masons zum 01.01.2024 als Partner am Standort München beigetreten, um die deutsche sowie die globale Arbeitsrechtsgruppe (Employment & Reward) der Kanzlei zu verstärken. Mit ihm wechselt Dr. Andreas Schöberle als Senior Associate in das Münchener

Arbeitsrechtsteam.

Michael Kalbfus war drei Jahre als Partner im Arbeitsrecht bei Noerr tätig. Davor gehörte er neun Jahre Baker McKenzie an. Er verfügt über umfangreiche Erfahrung in der Beratung und Koordination internationaler arbeitsrechtlicher Complianceprojekte. Ein weiterer Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt in der arbeitsrechtlichen Beratung an der Schnittstelle zum IT- und Datenschutzrecht. Über umfassende Erfahrungen verfügt er zudem in der arbeitsrechtlichen Begleitung von Mandanten bei nationalen und grenzüberschreitenden M&A-Transaktionen.

Manfred Schmid, Leiter der deutschen und globalen Praxis Employment & Reward von Pinsent Masons, ergänzt: „Wir freuen uns sehr, mit Michael Kalbfus und Dr. Andreas Schöberle zwei ausgewiesene Experten insbesondere im Bereich arbeitsrechtlicher Compliance- und Digitalisierungsprojekte von uns überzeugt zu haben. Dadurch gewinnt nicht nur unsere etablierte deutsche Praxis weiter an Schlagkraft. Auch unser globales Arbeitsrechtsteam wird davon sicherlich stark profitieren und uns bei unserem Ziel, eine weltweit führende Kanzlei für grenzüberschreitende Projekte zu werden, weit voranbringen.“

Dr. Thomas Peschke, Head of Germany von Pinsent Masons, sagt: „Ich freue mich sehr auf den Einstieg unserer beiden neuen Kollegen. Mit dem Ausbau unserer arbeitsrechtlichen Praxis gehen wir einen weiteren Schritt in Richtung unseres strategischen Wachstums in Deutschland. Im Namen der

Partnerschaft von Pinsent Masons heiße ich Michael Kalbfus und Dr. Andreas Schöberle herzlich willkommen und wünsche ihnen viel Erfolg!“ (tw)

SKW Schwarz startet mit Rückkehrer im gewerblichen Rechtsschutz ins neue Jahr – Jan-Dierk Schaal kommt von PwC Legal

SKW Schwarz ergänzt die Partnerriege im gewerblichen Rechtsschutz in Hamburg mit Jan-Dierk Schaal. Der Rechtsanwalt war bereits bis Ende 2013 bei SKW Schwarz tätig. Nach Stationen bei KPMG Law und PwC Legal kehrte er zum 01.01.2024 an seine frühere Wirkungsstätte zurück und wird gemeinsam mit Partner Jens Borchardt die IP-/IT-Praxis am Standort weiter ausbauen.

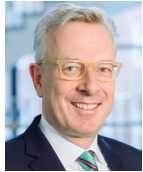
Jan-Dierk Schaal berät Mandanten in allen Rechtsfragen im Zusammenhang mit ihren Schutzrechten, Marketingaktivitäten, E-Commerce, IT-Verträgen, Datenschutz und Compliance. Er ist Autor zahlreicher Fachartikel zu IP- und IT-Themen und war bis 2017 Dozent für IT-Recht im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik der Nordakademie Hochschule der Wirtschaft. Anfang 2014 war Jan-Dierk Schaal von SKW Schwarz zu KPMG Law gewechselt und leitete dort die Praxisgruppe Technologie, Medien und Telekommunikation. 2019 schloss er sich PwC Legal Deutschland an.

„Die Beratung an der Schnittstelle von IP und IT ist seit vielen Jahren eine besondere Stärke von SKW Schwarz. Umso mehr freuen wir uns darüber, dass mit Jan-Dierk Schaal nicht nur ein fachlich hochanerkannter Anwalt mit eben dieser Schnittstellenkompetenz zu uns kommt, sondern auch ein persönlich wertgeschätzter Kollege den Weg zu uns zurückfindet“, sagt Oliver Stöckel, Leiter des Fachbereichs Gewerblicher Rechtsschutz bei SKW Schwarz.

SKW Schwarz arbeitet am Standort Hamburg mit einem Team von 14 Anwältinnen und Anwälten, darunter 9 Partnerinnen und Partner. Die bundesweit aufgestellten Fachbereiche IP und IT & Digital Business zählen insgesamt 40 Anwälte. In beiden Bereichen wird SKW Schwarz in anerkannten Branchenpublikationen zu den führenden Kanzleien gezählt. (tw)

Die nächste Ausgabe des Deutschen AnwaltSpiegels erscheint am 17. Januar 2024.

Dem Fachbeirat des Deutschen AnwaltSpiegels gehören 84 namhafte Unternehmensjuristen aus den wichtigen Branchen der deutschen Wirtschaft an. Sie begleiten den Deutschen AnwaltSpiegel publizistisch und tragen durch ihre Unterstützung zum Erfolg dieses Online-Magazins bei.


Carsten Beisheim

GvW Graf von Westphalen,
Düsseldorf
Rechtsanwalt, Partner

c.beisheim@gvw.com


Dr. Andreas Biegel

Delvag Versicherungs-AG,
Köln
Rechtsanwalt,
Leiter des Geschäftsbereichs
Justitiariat / Schaden

andreas.biegel@delvag.de


Peter Bokelmann

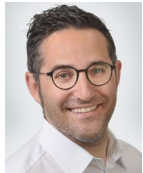
TRUMPF SE + Co. KG,
Ditzingen
Leiter Zentralbereich Recht
und Gesellschaftspolitik

peter.bokelmann@de.trumpf.com


**Dr. Stefan Brüggmann,
LL.M., MBA**

Helaba Landesbank
Hessen-Thüringen,
Frankfurt am Main
Chefsyndikus

stefan.brueggmann@helaba.de


Giovanni Brugugnone

Fresenius Medical Care AG
& Co. KGaA, CIPP/E,
Bad Homburg
Data Protection Officer,
Legal Counsel

giovanni.brugugnone@fmc-ag.com


Dr. Heiko Carrie

Robert Bosch France S.A.S.,
Saint-Ouen
Kaufmännischer Leiter

heiko.carrie@fr.bosch.com


**Dr. Martin Dannhoff,
LL.M.**

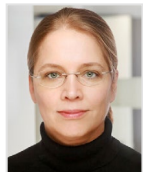
Bertelsmann SE & Co. KGaA,
BMG Music Publishing,
Gütersloh
Executive Vice President
Business & Legal Affairs

martin.dannhoff@bertelsmann.de


Fritz Daube

Air Liquide,
Frankfurt am Main
Legal Counsel, Global E&C
Solutions Director,
Corporate Legal

fritz.daube@airliquide.com


Dr. Kerstin Degenhardt

Merz Pharma GmbH & Co.
KGaA, Frankfurt am Main
Group General Counsel
Legal and Compliance

kerstin.degenhardt@merz.com


David J. Deutsch

HOCHTIEF Aktiengesell-
schaft, Essen
Legal Counsel, Head of
Governance Operations,
Corporate Department Legal

david.deutsch@hochtief.de


Hans-Ulrich Dietz

Frankfurt School of Finance
& Management,
Frankfurt am Main/
Aschaffenburg
Lehrbeauftragter

dietz@lions-pompejanum.de


Dirk Döppelhan

ALDB GmbH,
Berlin
Geschäftsführung

info@aldb.org


Dr. Jan Eckert

ZF Friedrichshafen AG,
Friedrichshafen
Vice President Corporate
Governance, Rechtswesen/
Legal Department

jan.eckert@zf.com


**Dr. Janett Fahrenholz,
LL.M. (Auckland)**

Volkswagen Aktiengesellschaft,
Wolfsburg
Leiterin Regulierungsrecht

janett.fahrenholz@volkswagen.de


Dr. Stefan Fandel

Merck KGaA,
Darmstadt
Programm Lead Continuous
Performance Improvement

stefan.fandel@merckgroup.com


Michael Felde

Deutsche Leasing AG,
Bad Homburg
Leiter Recht

michael.felde@deutsche-leasing.com



Dr. Michael Fischer

Jones Day,
Frankfurt am Main
Partner

mrfischer@jonesday.com



Moritz Fischer

Klößner & Co SE,
Duisburg
General Counsel & Chief
Governance Officer

moritz.fischer@kloeckner.com



Dr. Jörg Flatten

Schott AG,
Mainz
General Counsel/
Chief Compliance Officer

joerg.flatten@schott.com



Dr. Till Friedrich

HSH Nordbank AG,
Kiel/Hamburg
Leitung Bank- und
Kapitalmarkt recht

till.friedrich@hsh-nordbank.com



Susanne Gellert, LL.M.

German American Chamber
of Commerce, Inc., New York
Rechtsanwältin,
President & CEO

sgellert@gaccny.com



**Michael H. Ghaffar,
LL.M. (NYU)**

Molecular Health GmbH,
Heidelberg
Syndikusrechtsanwalt,
General Counsel

michael.ghaffar@molecularhealth.com



Dr. Rolf Giebeler

Rheinmetall Aktien-
gesellschaft, Köln
Rechtsanwalt, Leiter
Zentralbereich Recht/General
Counsel

rolf.giebeler@rheinmetall.com



Andrea Grässler

Infrareal Holding GmbH &
Co. KG, Marburg
Leitung Legal & Compliance

andrea.graessler@infrareal.de



Daniela Günther

BENTELER Deutschland
GmbH, Paderborn
General Counsel,
Head of Insurances and
Financial Services Germany

daniela.guenther@benteler.com



Hergen Haas

Heraeus Holding GmbH,
Hanau
General Counsel,
Heraeus Group

hergen.haas@heraeus.com



Dr. Ulrich Hagel

Alstom,
Berlin

ulrich.hagel@alstomgroup.com



Dr. Karsten Hardraht

KfW Bankengruppe,
Frankfurt am Main
Rechtsanwalt
(Syndikusrechtsanwalt),
Chefsyndikus

karsten.hardraht@kfw.de



Wolfgang Hecker

Bitburger Holding GmbH,
Bitburg
General Counsel und
Chief Compliance Officer

wolfgang.hecker@bitburger.de



Cornelia Hörnig

Infineon Technologies AG,
Neubiberg
Director Legal Department
Corporate Legal Counsel/
Syndikusrechtsanwältin

cornelia.hoernig@infineon.com



Wiebke Jasper

TÜV NORD AG,
Hannover
Bereichsleiterin Recht

wjasper@tuev-nord.de



Joachim Kämpf

ECE Projektmanagement
GmbH & Co. KG, Hamburg
Abteilungsleiter Recht, Legal-
Transactions & Development,
Syndikusrechtsanwalt

joachim.kaempf@ece.com

**Prof. Dr.
Christian Kaeser**Siemens AG,
München
Global Head of Tax

christian.kaeser@siemens.com

**Anja Kahle**Landkreis Ravensburg
Justiziarin,
Wirtschaftsbeauftragte

kahle.a@gmx.de

**Jörg Kiefer**MAHLE GmbH,
Stuttgart
Corporate Legal Department
(CL)

joerg.kiefer@mahle.com

**Dr. Uta Klawitter**Audi AG,
Ingostadt
General Counsel

uta.klawitter@audi.de

**Dr. Jürgen Klowitz**Düsseldorf
Rechtsanwalt

j.klowitz@hotmail.de

**Carsten Knecht**MESSER GROUP GmbH,
Bad Soden am Taunus
Head of M&A Legal
& Group Legal Counsel

carsten.knecht@messergroup.com

**Helge Köhlbrandt**Nestlé Deutschland AG,
Frankfurt am Main
General Counsel,
Leiter Rechtsabteilung

helge.koehlbrandt@de.nestle.com

**Dr. André Körtgen**Thales Deutschland,
Ditzingen
General Counsel
Legal & Contracts

andre.koertgen@thaligroup.com

**Georg Kordges, LL.M.**ARAG SE,
Düsseldorf
Leiter der Hauptabteilung
Recht

georg.kordges@arag.de

**Annette Kraus**Siemens AG,
München
Chief Counsel Compliance

annette.kraus@siemens.com

**Uwe Krumej**Bayerische Landesbank,
München
Abteilungsleiter,
HR Strategy & Analytics

uwe.krumej@bayernlb.de

**Dr. Andreas Krumpholz**PwC Strategy & (Germany)
GmbH, München
EMEA Consulting
R&Q Senior Director
Contracting

andreas.krumpholz@strategyand.pwc.com

**Matthias Langbehn**Deutsche Lufthansa AG,
München
Leiter Recht München,
Legal Spend Manager
Konzern

matthias.langbehn@DLH.de

**Dr. Stefan Laun**Samsung Electronics GmbH,
Schwalbach/Ts.
Vice President Legal &
Compliance

stefan.laun@samsung.com

**Carsten Lüers**Verizon Enterprise Solutions,
Frankfurt am Main
Managing Counsel EMEA

carsten.lueers@de.verizon.com

**Matthias J. Meckert**PGIM Real Estate Germany
AG, München
Rechtsanwalt
(Syndikusrechtsanwalt),
Head of Legal, Prokurist

matthias.meckert@pgim.com



Thomas Meyerhans
ALSO International Services
GmbH, Soest
General Counsel

thomas.meyerhans@also.com



Martin Mildner
United Internet AG,
Montabaur
Finanzvorstand,
Chief Financial Officer

mmildner@united-internet.de



Dr. Reiner Munker
Zentrale zur Bekämpfung
unlauteren Wettbewerbs
Frankfurt am Main e. V.,
Bad Homburg v. d. H.
Geschäftsführendes
Präsidiumsmitglied

muenker@wettbewerbszentrale.de



Dr. Stefan Naumann
Zalando SE,
Berlin
Leiter Wirtschaftsrecht

stefan.naumann@zalando.de



Dr. Klaus Oppermann
Volkswagen AG,
Wolfsburg
Gewerblicher Rechtsschutz

klaus.oppermann@volkswagen.de



Volkhard Pfaff
Panasonic Europe B.V.,
Wiesbaden
General Counsel

volkhard.pfaff@eu.panasonic.com



Melanie Poepping, MBA
Knorr-Bremse, München
Chief Compliance Officer

melanie.poepping@knorr-bremse.com



Marcel Pordomm
Lufthansa Cargo AG,
Frankfurt am Main
General Counsel, Director
Legal and Political Affairs

marcel.pordomm@dlh.de



Dr. Ute Rajathurai
Bayer Business
Services GmbH,
Leverkusen
Attorney at Law

ute.rajathurai@bayer.com



Katrin Reichert
TARGOBANK AG,
Düsseldorf
Bereichsleitung/
Rechtsanwältin

katrin.reichert@targobank.de



Marcel Ritter
Telefónica Germany,
München
General Counsel

marcel.ritter@telefonica.com



Georg Rützel
Bundesrepublik Deutschland
- Finanzagentur GmbH,
Frankfurt am Main
Rechtsanwalt

georg.ruetzel@deutsche-finanzagentur.de



Dr. Ulrich Rust, LL.M.
RWE Aktiengesellschaft,
Essen
Leiter Recht,
General Counsel

ulrich.rust@rwe.com



Günther Sailer
HSE24, Home Shopping Europe
GmbH, Ismaning
General Counsel,
Geschäftsleitung Recht
und Compliance

g.sailer@hse24.de



**Dr. Dierk Schindler,
M.I.L. (Lund)**
Robert Bosch GmbH,
Stuttgart, VP Corporate Legal
Services, Mobility Solutions,
Purchasing & Logistics
(C/LSM-SC)

dierk.schindler@de.bosch.com



Tjerk Schluffer
Fresenius SE & Co. KGaA,
Bad Homburg
Head of Legal & Compliance
& Data Protection

tjerk.schluffer@fresenius.com



Christian Schmitz
Santander Consumer Bank
AG, Mönchengladbach
Head of Corporate
Secretariat & Legal Advisory

christian.schmitz@santander.de



Dr. David Schneider
Bayer AG,
Leverkusen
In-House Counsel

david.schneider@bayer.com



Frederick Schönig
Aareal Bank AG,
Wiesbaden
Head of Transaction
Advisory, Legal Counsel

frederick.schoenig@aareal-bank.com



**Jochen Scholten, MBA
(Mannheim, ESSEC)**
SAP SE, Walldorf
Senior Vice President,
General Counsel,
Global Legal

jochen.scholten@sap.com



Gunnar Skoeries
MANN+HUMMEL
International GmbH & Co. KG,
Ludwigsburg
Group General Counsel

gunnar.skoeries@mann-hummel.com



**Timo Matthias Spitzer,
LL.M. (Wellington)**
Banco Santander, S.A.,
Frankfurt am Main
Head of Legal Corporate
& Investment Banking
Germany, Austria,
Switzerland and Nordics

timo.spitzer@gruposantander.com



Martin Stadelmaier
Flughafen Stuttgart GmbH,
Stuttgart
Leiter Recht, Compliance
und Versicherungen,
Datenschutzbeauftragter

stadelmaier@stuttgart-airport.com



Christian Steinberger
VDMA,
Frankfurt am Main
Leiter Rechtsabteilung

christian.steinberger@vdma.org



Niko Steinhoff
Bilfinger SE, Mannheim
Team Lead Third Party Due
Diligence Program &
Processes, Corporate
Compliance

niko.steinhoff@bilfinger.com



Christina Stoyanov
Mainova Aktiengesellschaft,
Frankfurt am Main
Stabsstellenleiterin Recht und
Compliance Management,
Chief Compliance Officer

c.stoyanov@mainova.de



Katja Thümmeler
KION GROUP AG,
Frankfurt am Main
Attorney at Law,
Vice President Corporate Law/
Deputy General Counsel

katja.thuemmler@kiongroup.com



Regina Thums
Otto Bock Holding
GmbH & Co. KG,
Duderstadt
Head of Legal Department

regina.thums@ottobock.de



Markus Warmholz
PAUL HARTMANN AG,
Heidenheim
Director Corporate Legal,
Corporate Legal Department

markus.warmholz@hartmann.info



**Dr. Klaus-Peter Weber,
LL.M.**
Innio Group, Jenbach (Tirol)
Executive General Counsel
and Chief Compliance Officer

klaus-peter.weber@ge.com



Heiko Wendel
Fuchs Petrolub SE,
Mannheim
General Counsel,
VP Legal & Insurance/
Chief Compliance Officer

heiko.wendel@fuchs-oil.de



Prof. Dr. Stefan Werner
Commerzbank AG,
Frankfurt am Main
Rechtsanwalt, Fachanwalt
für Steuerrecht, Syndikus

stefan.werner@commerzbank.com



Dr. Juliane Wessels,
MBA

LVM Versicherung,
Münster
Abteilung Recht,
Abteilungsleiterin

ju.wessels@lvm.de



Arne Wittig



Dr. Philipp Wösthoff

J.P. Morgan SE,
Frankfurt am Main
Executive Director, Assistant
General Counsel, Head of
Office of the Secretary

philipp.woesthoff@jpmorgan.com



Alexander Zumkeller

Bundesverband Arbeits-
rechtler in Unternehmen,
München
Präsident

alexander.zumkeller@bvau.de

ADVANT Beiten

ADVANT Beiten
Markus Künzel
Ganghoferstraße 33
80339 München
Telefon: 089 350 65-11 31
markus.kuenzel@advant-beiten.com
www.advant-beiten.com



ARNECKE SIBETH DABELSTEIN
Dr. Sebastian Jungermann
Joachim Löw
Hamburger Allee 4
60486 Frankfurt am Main
Telefon: 069 97 98 85-0
s.jungermann@asd-law.com
j.loew@asd-law.com
www.asd-law.com



CBBL Cross Border Business Law AG
Dorothee Stumpf, LL.M.
Schützenstraße 7
76530 Baden-Baden
Telefon: 0 72 21 922 866 0
mail@cbbl-lawyers.de
www.cbbl-lawyers.de



CLARIUS.LEGAL
Rechtsanwaltsaktiengesellschaft
Dr. Ernst Georg Berger
Neuer Wall 77
20354 Hamburg
Telefon: 040 25 76 60-900
clarius@clarius.legal
www.clarius.legal



HAVER & MAILÄNDER
RECHTSANWÄLTE

HAVER & MAILÄNDER
Rechtsanwälte
Dr. Ulrich Schnelle, LL.M.
Lenzhalde 83-85
70192 Stuttgart
Telefon: 07 11 227 44-27
us@haver-mailaender.de
www.haver-mailaender.de



Heussen
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Dr. Jan Dittmann
Brienner Straße 9
80333 München
Telefon: 089 290 97-0
jan.dittmann@heussen-law.de
www.heussen-law.de



Kallan Legal
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Dr. Christian Bloth
Bockenheimer Landstraße 51-53
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069 97 40 12-0
christian.bloth@kallan-legal.de
www.kallan-legal.de

lindenpartners

PARTNERSCHAFT VON
RECHTSANWÄLTEN mbB

lindenpartners
Dr. Matthias Birkholz
Friedrichstraße 95
10117 Berlin
Telefon: 030 20 96-18 00
birkholz@lindenpartners.eu
www.lindenpartners.eu

Luther.

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Elisabeth Lepique
Dr. Markus Sengpiel
Anna-Schneider-Steig 22
50678 Köln
Telefon: 02 21 99 37-0
elisabeth.lepique@luther-lawfirm.com
markus.sengpiel@luther-lawfirm.com
www.luther-lawfirm.com



Osborne Clarke
Dr. Carsten Schneider
Innere Kanalstraße 15
50823 Köln
Telefon: 02 21 51 08-41 12
carsten.schneider@osborneclarke.com
www.osborneclarke.com



reuschlaw Legal Consultants
Reusch Rechtsanwalts-
gesellschaft mbH
Philipp Reusch
Rosenthaler Straße 40-41
10178 Berlin
Telefon: 030 233 28 95-0
p.reusch@reuschlaw.de
www.reuschlaw.de

Rödl & Partner

Rödl Rechtsanwaltsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Dr. Alexander Kutsch
Friedrichstraße 6
70174 Stuttgart
Telefon: 07 11 78 191 44-65
alexander.kutsch@roedl.com
www.roedl.de

WESTPFAHL SPILKER WASTL
RECHTSANWÄLTE

Westpfahl Spilker Wastl
Rechtsanwälte
Dr. Ulrich Wastl
Widenmayerstraße 6
80538 München
Telefon: 089 29 03 75-0
u.wastl@westpfahl-spilker.de
www.westpfahl-spilker.de

„Strategische Partner“ und „Kooperationspartner“

Die Strategischen Partner des Deutschen AnwaltSpiegels sind führende Anwaltssozietäten; die Kooperationspartner des Deutschen AnwaltSpiegels sind anerkannte wissenschaftliche Organisationen oder Unternehmen mit inhaltlichen Bezügen zum Rechtsmarkt. Alle strategischen Partner und Kooperationspartner respektieren ohne Einschränkung die Unabhängigkeit der Redaktion, die sie fachlich und mit ihren Netzwerken unterstützen. Sie tragen damit zum Erfolg des Deutschen AnwaltSpiegels bei.



ACC Europe
Association of Corporate Counsel
Julia Zange
c/o Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA
Else-Kröner-Straße 1
61352 Bad Homburg
julia.zange@fmc-ag.com
www.acc.com/chapters-networks/
chapters/europe



Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte im Deutschen Anwaltverein e.V.
RA Michael Scheer
c/o Architektenkammer Berlin
Alte Jakobstraße 149
10969 Berlin
bdmscheer@aol.com
www.anwaltverein.de



Bucerius Center on the Legal Profession
Dr. Patrick Schroer
Jungiusstraße 6
20355 Hamburg
Telefon: 040 307 06-267
patrick.schroer@law-school.de
www.bucerius-clp.de



Bundesverband der Wirtschaftskanzleien in Deutschland (BWD)
Stefan Rizor
c/o Osborne Clarke PartmbB
Innere Kanalstraße 15
50823 Köln
stefan.rizor@bundesverband-wirtschaftskanzleien.de
www.bundesverband-wirtschaftskanzleien.de

DIE FÜHRUNGSKRÄFTE

FÜR IHREN BERUFLICHEN ERFOLG

Die Führungskräfte – DFK
Dr. Ulrich Goldschmidt
Alfredstraße 77-79
45130 Essen
Telefon: 02 01 959 71-0
goldschmidt@die-fuehrungskraefte.de
www.die-fuehrungskraefte.de



Digital Realty Deutschland
Dirk Reinecke
Hanauer Landstraße 298
60314 Frankfurt am Main
dreinecke@digitalrealty.com
www.interxion.de



Epiq
Nicolas Pezzarossa
Tausananlage 11
60329 Frankfurt am Main
Telefon: 069 667 78-67 08
nicolas.pezzarossa@epiqglobal.com
www.epiqglobal.com



FORIS AG
Frederick Iwans
Kurt-Schumacher-Straße 18-20
53113 Bonn
Telefon: 02 28 957 50-20
frederick.iwans@foris.com
www.foris.com



German American Chamber of Commerce, Inc.
Susanne Gellert, LL.M.
75 Broad Street, Floor 21
New York, NY 10004, USA
Telefon: +1 212 974 88-46
legalservices@gaccny.com
www.gaccny.com



Liquid Legal Institute e.V.
Kai Jacob
Atmenrausch 25
85521 Ottoberunn
Telefon: 089 63 266 704
founder@liquid-legal-institute.com
www.liquid-legal-institute.com



Relativity GmbH
Kerstin Leibbrand
Hans Wulff
Westendstraße 28
60325 Frankfurt am Main
sales-germany@relativity.com
www.relativity.com



Roy C. Hitchman AG
Dr. iur. Alexander Zinser, LL.M., EMBA HSG
Bellerivestrasse 3
CH-8008 Zurich
Telefon: +41 43 244 0014
alexander.zinser@hitchman.ch
www.roy-hitchman.ch



STP Informationstechnologie GmbH
Oliver Bendig
Brauerstraße 12
76135 Karlsruhe
Telefon: 07 21 828 15-0
info@stp.one
www.stp.one/de/



Universität St. Gallen Executive School of Management, Technology and Law (ES-HSG)
Prof. Dr. Leo Staub
Holzstraße 15
9010 St. Gallen, Schweiz
Telefon: +41 71 224-21 11
leo.staub@unisg.ch
www.lam.unisg.ch



Venturis Consulting Germany GmbH & Co. KG
Rupprecht Graf von Pfeil
Maximilianstraße 2
80539 München
Telefon: 01 60 99 33-44 00
rupprecht.grafvonpfeil@venturisconsulting.com
www.venturisconsulting.com

ANZEIGE

Unternehmensrelevantes Recht, aktuell und praxisnah

Jetzt
bequem und
kostenfrei per
Multiformular
abonnieren!



www.deutscheranwaltspiegel.de/magazin-anmeldung

Impressum

Herausgeber: Prof. Dr. Thomas Wegerich

Redaktion: Thomas Wegerich (tw, V.i.S.d.P.), Karin Gangl, Dr. Thomas R. Wolf

Verlag: F.A.Z. BUSINESS MEDIA GmbH – Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe

Geschäftsführung: Dominik Heyer, Hannes Ludwig
Pariser Straße 1, 60486 Frankfurt am Main

Sitz: Frankfurt am Main,
HRB Nr. 53454, Amtsgericht Frankfurt am Main

German Law Publishers GmbH:

Verleger: Prof. Dr. Thomas Wegerich
Stalburgstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon: 069 95 64 95 59

E-Mail: redaktion@deutscheranwaltspiegel.de

Internet: www.deutscheranwaltspiegel.de

Verantwortlich für das Internetangebot
www.deutscheranwaltspiegel.de:

F.A.Z. BUSINESS MEDIA GmbH – Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe

Jahresabonnement:

Bezug kostenlos, Erscheinungsweise: 14-täglich

Projektmanagement: Karin Gangl, Telefon: 069 75 91-22 17

Layout: Mi-Young Youn

Strategische Partner: ADVANT Beiten; ARNECKE SIBETH DABELSTEIN; CBBL Cross Border Business Law; CLARIUS.LEGAL Rechtsanwaltsaktiengesellschaft; Haver & Mailänder Rechtsanwälte; Heussen Rechtsanwaltskanzlei; kalkan Rechtsanwaltskanzlei; lindenpartners; Luther; Osborne Clarke; reuschlaw Legal Consultants; Rödl & Partner; Westpfahl Spilker Wastl

Kooperationspartner: ACC Europe; Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte im Deutschen Anwaltverein e.V.; Bucerius Center on the Legal Profession; Bundesverband der Wirtschaftskanzleien in Deutschland (BWD); Die Führungskräfte – DFK; Digital Realty Deutschland; Epiq Systems Germany GmbH; FORIS AG; German American Chamber of Commerce, Inc.; Liquid Legal Institute e.V.; Relativity GmbH; Roy C. Hitchman AG; STP Informationstechnologie GmbH; Universität St. Gallen, Executive School of Management, Technology and Law (ES-HSG); Venturis Consulting Germany GmbH & Co. KG

Haftungsausschluss: Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts des Deutschen AnwaltSpiegels übernehmen Verlag und Redaktion keine Gewähr.

Genderhinweis: Wir streben an, gut lesbare Texte zu veröffentlichen und in unseren Texten alle Geschlechter abzubilden. Das kann durch Nennung des generischen Maskulinums, Nennung beider Formen („Unternehmerinnen und Unternehmer“ bzw. „Unternehmer/-innen“) oder die Nutzung von neutralen Formulierungen („Studierende“) geschehen. Bei allen Formen sind selbstverständlich immer alle Geschlechtergruppen gemeint – ohne jede Einschränkung. Von sprachlichen Sonderformen und -zeichen sehen wir ab.

Eine Gemeinschaftspublikation von:

F.A.Z.
BUSINESS
MEDIA
Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe

GLP
German Law Publishers